

Die Politikzeit

Ein Vorschlag, um der Vertrauenskrise zwischen
Bevölkerung und Politik zu begegnen

Diskussionspapier der Initiative #politikbessermachen

INHALT

	<i>Einleitung: Wir brauchen ein „anderes Nein“</i>	2
0	Vorbemerkungen	7
1	Was heute gilt und was noch fehlt	8
2	Grundsätze der Ausgestaltung	13
3	Die Bausteine	15
4	Die Arbeitgeberseite	25
5	Einführung der Politikzeit: Kommunal als Einstieg?	27
6	Der Rechtsrahmen: Eine Skizze	28
7	Größenordnung und Kosten	29
8	Einwände und Antworten	32
9	Offene Punkte	36
10	Ausblick: was noch denkbar wäre	38
	Anmerkungen	40

Vertrauenskrise zwischen Bevölkerung und Politik

Wir brauchen ein „anderes Nein“

Unsere Zeit ist geprägt von einer Vielzahl an Krisen, doch eine dieser Krisen erschwert zunehmend die Lösung aller anderen: die Vertrauenskrise zwischen Bevölkerung und Politik.

Aus Sicht vieler Menschen sind es pauschal „die“ Politikerinnen und Politiker, die weniger das Wohl der Gesellschaft als die eigene Wiederwahl vor Augen haben. Es sind „die“ Parteien, die auf intransparentem Weg jene geschlossenen Zirkel der Macht schaffen, die uns regieren. Und es ist „die“ Politik, die nicht gewillt oder in der Lage ist, unsere großen Herausforderungen schnell und gut genug anzugehen. Wer politische Verantwortung trägt, sieht sich wiederum einer misstrauischen Öffentlichkeit gegenüber, in der er kaum noch etwas richtig machen kann. Eine Öffentlichkeit, die Fortschritte kaum bemerkt, Rückschläge hingegen sofort anprangert. Und eine Öffentlichkeit, die Politikerinnen und Politikern mittlerweile schon aufgrund ihres Berufs mit einer Ablehnung oder gar Verachtung begegnet, die ein Leben in der Politik nahezu unerträglich macht.

Beide Seiten scheinen sich in diesem destruktiven Wechselspiel eingerichtet zu haben. Es gilt als Normalzustand, den man hinnimmt: „Politik funktioniert halt so“. Doch angesichts des wachsenden Berges an ungelösten Aufgaben und der seit Jahren steigenden Politikverdrossenheit kann die ehrliche Feststellung nur lauten: Nein, Politik funktioniert so eben nicht mehr.

Radikalität ist die falsche Antwort

Von dieser Erkenntnis allerdings profitieren bislang vor allem diejenigen, die in ihrer Radikalität unsere demokratische Grundordnung als solche angreifen. Ihr pauschales „Nein“ ist verführerisch einfach: Es gibt der Enttäuschung eine laute Stimme, ohne selbst tragfähige Lösungen anbieten und sich an ihnen messen lassen zu müssen. Doch wer die Demokratie schwächt, löst keines unserer Probleme, sondern beschädigt das einzige Verfahren, mit dem wir sie friedlich und gemeinsam angehen können.

Die meisten Menschen, die von Politik enttäuscht sind, wissen oder ahnen das. Sie stehen dazwischen: zwischen dem radikalen „Nein“ und einem schulterzuckenden „Weiter so“. Doch für dieses Dazwischen existiert bislang keine überzeugende politische Erzählung, keine weithin sichtbare konstruktive Antwort auf das radikale „Nein“. Und so finden sich viele auf scheinbar verlorenem Posten wieder – zunehmend erschöpft davon, etwas zu

verteidigen, von dem sie zugleich sehen, dass es sich ändern müsste. Kein Wunder also, dass sich immer mehr Menschen frustriert aus dem demokratischen Diskurs zurückziehen.

Längst ist daraus eine Abwärtsspirale geworden: Mit jedem, der sich zurückzieht, verschwindet eine moderate Stimme aus dem öffentlichen Raum. Dadurch werden die verbleibenden, lauterer Positionen noch dominanter – und die Politik sieht sich erst recht einer Öffentlichkeit gegenüber, in der sie nichts mehr richtig machen kann. Unter diesem kaum noch erfüllbaren Erwartungsdruck verfallen Parteien, Politikerinnen und Politiker nur umso stärker in ausgerechnet jene Routinen und Rituale, die viele Menschen ablehnen.

Ein „anderes Nein“

Was uns daher fehlt, ist ein „anderes Nein“^{*}. Ein Nein, das die Feststellung ernst nimmt – so funktioniert Politik eben nicht mehr –, das sich dabei aber nicht gegen die Demokratie und ihre Institutionen richtet. Nicht gegen Parteien als solche und nicht pauschal gegen diejenigen Menschen, die unter immer schwierigeren Bedingungen politische Verantwortung übernehmen. Sondern gegen die Abwärtsspirale, durch die sich Bevölkerung und Politik immer weiter voneinander entfremden.

Viel ist versucht worden, um Politik besser zu erklären, transparenter zu machen und Bürgerinnen und Bürger stärker zu beteiligen. Bürgerräte, Bürgerhaushalte oder Volksbegehren haben für sich einen Wert. Doch wenn das Misstrauen gegenüber „der Politik“ erst einmal so grundsätzlich geworden ist, stoßen solche Ansätze an ihre Grenzen, denn die Rollenverteilung bleibt dabei dieselbe. Das „Wir gegen die“ verschwindet eben nicht dadurch, dass „wir“ mehr Einfluss auf „die“ haben. Es ist genau diese Trennung, die von radikalen Kräften bewusst verschärft wird, wenn sie sich als Stimme der Bevölkerung gegen das politische System inszenieren.

Wenn wir die Abwärtsspirale durchbrechen wollen, müssen wir daher die Trennung selbst angehen und die Grenze zwischen Bevölkerung und Politik durchlässiger machen. Politik darf nicht als mehr oder minder abgeschottete Welt erscheinen, die Bürgerinnen und Bürger lediglich beobachten, beurteilen und gelegentlich beeinflussen können. Sie muss stärker zu ihrer eigenen Sache werden: zu einer Aufgabe, die grundsätzlich jede und jeder für eine begrenzte Zeit selbst übernehmen könnte.

Politik als Lebensphase statt Lebensentscheidung

Dafür aber muss Politik häufiger eine Lebensphase sein statt eine Lebensentscheidung. Denn heute ist der Weg in die Politik meist genau das: eine Lebensentscheidung. Wer

hinein will, muss in der Regel über Jahre darauf hinarbeiten, etwas zu werden. Und wer schließlich drin ist, lebt oft nicht nur für die Politik, sondern eben auch von ihr und findet dementsprechend nur schwer wieder hinaus. Das ist niemandem persönlich vorwerfbar, sondern unmittelbare Folge bestehender Strukturen. Denn wer wirtschaftlich auf sein Mandat angewiesen ist, hat, wie in jedem anderen Beruf auch, einen starken Anreiz, es zu behalten. Das heißt nicht, dass Berufspolitik eine Fehlentwicklung wäre. Im Gegenteil: Politik ist voraussetzungsvoller denn je, sie braucht daher *auch* Fachwissen und Erfahrung. Aber sie braucht eben nicht ausschließlich diesen einen Weg.

Unsere Demokratie sähe anders aus, wenn politisches Engagement häufiger eine Aufgabe auf Zeit wäre: Menschen übernehmen für einige Jahre Verantwortung, bringen ihre Kenntnisse und Erfahrungen ein – und kehren danach in ihren Beruf und ihr bisheriges Leben zurück. In genau den Alltag, den sie durch ihre Entscheidungen mit beeinflusst haben. Politik nicht als lebenslange Laufbahn, sondern als zeitlich begrenzter Dienst an der Gemeinschaft. Man kommt, um wieder zu gehen.

In einer solchen Demokratie könnte sich unser Bild von Politikerinnen und Politikern insgesamt verändern. Egal ob jemand sein Leben der Politik widmet oder nur für einige Jahre politische Verantwortung übernimmt – er wäre nicht länger jemand aus einer vermeintlich abgeschotteten Politikwelt, sondern ein Mensch aus der Mitte der Gesellschaft: eine Kollegin, ein Nachbar, eine Selbständige oder ein Beschäftigter. Mit ihnen könnte sich die Politik in anderer Breite das Wissen, die Kompetenzen und die Lebenserfahrungen der Gesellschaft erschließen, aus Pflege und Handwerk ebenso wie aus Handel, Industrie, Verwaltung oder Wissenschaft. Wer in die Politik geht, bringt die Alltagsprobleme mit, die die Menschen tatsächlich umtreiben. Und wer in den Alltag zurückkehrt, kann aus eigener Erfahrung erklären, warum es bisweilen keine schnellen Lösungen gibt.

Dabei geht es ausdrücklich nicht darum, diejenigen auszutauschen, die derzeit in der Politik sind, sondern um veränderte Spielregeln für alle. Viele Routinen halten sich, weil sie für diejenigen vernünftig sind, deren berufliche Existenz am Verbleib im Politikbetrieb hängt. Institutionen prägen Menschen bekanntermaßen schneller, als Menschen Institutionen verändern. Genau deshalb sollten wir nicht auf einzelne „Unangepasste“ setzen, sondern darauf, die Anreize selbst zu verschieben: Wo ein wachsender Teil der Beteiligten wirtschaftlich nicht auf sein Mandat angewiesen ist und einen verlässlichen Rückweg hat, können Routinen, die nur dem Verbleib dienen, nach und nach ihre Grundlage verlieren. Und wer mit gesichertem Rückweg Verantwortung übernimmt, kann freier abwägen: auch bei Entscheidungen, die unbequem sind oder deren Nutzen sich erst nach vielen Jahren zeigt.

Die Idee der Politikzeit

Keine Frage: Von diesem Idealbild sind wir heute weit entfernt, doch unerreichbar ist es nicht. Was im Kern fehlt, ist ein gangbarer Weg in die Politik hinein und ein verlässlicher Weg wieder hinaus. Hier setzt die Idee einer „Politikzeit“ an – eine gesetzlich geregelte Zeit für politisches Engagement, so normal, planbar und abgesichert, wie es heute eine Elternzeit ist. Dazu gehören Freistellungsmöglichkeiten, soziale Sicherung und ein geregelter Rückweg in das Berufsleben. Die Politikzeit vergibt keine politischen Ämter und kann keine demokratischen Wahlen ersetzen. Sie ist kein Freifahrtschein in die Politik, kann aber dazu beitragen, dass sich mehr Menschen als bisher auf den Weg dorthin machen können.

Das mag ungewohnt klingen, doch tatsächlich existiert so etwas wie die Politikzeit längst – nur eben nicht für alle: Beamtinnen und Beamte können heute ein Mandat übernehmen und danach in ihren Dienst zurückkehren, ihr Rückweg ist geregelt. Für viele Beschäftigte in der Privatwirtschaft, für Selbständige oder Menschen in kleineren Betrieben hingegen ist ein solcher Schritt ungleich schwieriger. Die Politikzeit würde daher nichts Neues erfinden, sondern das, was bislang nur für einen kleinen Teil der Bevölkerung möglich ist, für alle öffnen.

Natürlich wäre eine Politikzeit kein ganz einfaches Vorhaben, vieles müsste bedacht und rechtlich geregelt werden. Doch über Reformen unserer Institutionen wird ohnehin diskutiert, entscheidend ist, in welche Richtung sie führen. Derzeit liegt der Fokus stark auf der Frage, wie Extremisten davon abgehalten werden können, politische Macht zu erlangen. In einer wehrhaften Demokratie ist dies zwar legitim. Doch wenn sich die Debatte über ihren Schutz vor allem um Ausschluss und Begrenzung dreht, droht am Ende genau das Bild bestätigt zu werden, von dem Demokratiegegner leben: das einer eigennützigen Politik, die sich gegen die eigenen Bürgerinnen und Bürger abschottet. Die Politikzeit setzt auf das Gegenteil. Sie schließt niemanden aus, sondern öffnet Politik für mehr Menschen. Sie richtet sich nicht gegen die Gegner der Demokratie, sondern bereitet ihren Verteidigern den Weg.

Ein Anfang

Die Politikzeit ist dabei ausdrücklich nicht als *die* Lösung für die Vertrauenskrise unserer Demokratie gemeint. Sie ist ein Ansatz unter anderen und auch wenn sie Wirklichkeit wird, kann sie nur einen Teil der notwendigen Veränderungen bewirken. Genau darum aber geht es: Irgendwo müssen wir damit beginnen, konkret zu werden. Denn erst wenn wir eine solche Idee konsequent zu Ende denken, wird sichtbar, an wie vielen weiteren Stellen sich etwas verändern muss. Beispielsweise kann eine Politikzeit zwar mehr

Menschen die Freiräume dafür schaffen, den Schritt in die Politik zu wagen. Ob sie dann aber tatsächlich auch die Chance bekommen, Verantwortung zu übernehmen, entscheiden weiterhin die Parteien. Deshalb führt die Idee fast zwangsläufig zur nächsten Frage. In diesem Fall etwa, wie sich Parteien öffnen und ihre innerparteilichen Prozesse verändern müssen, damit eine Politikzeit auch umsetzbar wird – und Parteien nicht länger als geschlossene Machtzirkel erscheinen.

Die Politikzeit soll daher weniger fertige Lösung als vielmehr Diskussionsanlass für die viel grundsätzlichere Frage sein: Wie muss unsere Demokratie aussehen, damit die Entfremdung zwischen Bevölkerung und Politik nicht weiter wächst, sondern kleiner wird? Wenn wir darauf eine Antwort finden, kann uns das neue Kraft geben, um die vielen Herausforderungen, vor denen wir stehen, endlich zügig und mutig anzugehen. Es wäre das, was wir jetzt wohl am dringendsten brauchen: ein „anderes Nein“.

Vorbemerkungen

In der vorangestellten Einleitung wird das Ziel der Politikzeit formuliert: Die Grenze zwischen Bevölkerung und Politik soll durchlässiger werden. Dafür soll Politik häufiger eine Lebensphase sein können statt einer Lebensentscheidung – so normal, planbar und abgesichert, wie es heute eine Elternzeit ist. Das vorliegende Papier soll beispielhaft zeigen, dass und wie sich dies konkret ausgestalten ließe. Es ist somit kein fertiges Konzept, sondern ein Vorschlag, an dem weitergearbeitet werden kann und soll. Wir beschreiben darin, was heute schon gilt und wo noch die Lücken liegen, schlagen Bausteine einer gesetzlichen Politikzeit vor, rechnen Größenordnungen durch, benennen Einwände samt möglicher Antworten und legen offen, was noch zu klären ist.

Dabei gilt die in der Einleitung formulierte Einschränkung: Die Politikzeit kann es nicht allein leisten, mehr Menschen den Weg in die Politik zu öffnen. Aber sie kann ein Anfang sein, der, konkret durchdacht, vor Augen führt, was sich noch alles ändern müsste.

Am deutlichsten zeigt sich das bei den Parteien. Für sie bedeutet die Politikzeit zweierlei. Wer sich zu ihr bekennt, erkennt an, dass sich im Politikbetrieb etwas ändern muss und wer sie mitträgt, demonstriert damit glaubwürdig, diese Änderungen ernsthaft anzustreben. Ist der Weg in die Politik erst einmal rechtlich abgesichert, wird im zweiten Schritt sichtbar, ob er auch innerhalb der Parteien offen ist – sei es durch die Formate, in denen einfache Mitglieder inhaltlich mitarbeiten können oder sei es in den Verfahren, nach denen aufgestellt wird. Daraus entsteht ein Zugzwang, den viele in den Parteien vermutlich selbst begrüßen, weil erst so deutlich wird, woran es konkret hakt und damit auch, wie Parteien und Politik den Bürgerinnen und Bürgern wieder näherkommen können.

Zwei Hinweise zum Lesen. Erstens: Alle Zahlen, Fristen und Sätze, mit denen dieses Papier die Politikzeit ausgestaltet, sind Vorschlagswerte. Sie stehen im Text, damit man mit ihnen rechnen und über sie streiten kann. Am Ende jedes Bausteins sind sie gesondert

zusammengefasst. Zweitens: Wo wir uns auf geltendes Recht oder auf Daten stützen, ist die Quelle in einer Fußnote angegeben. Wo wir etwas nicht sicher sagen können, steht es bei den offenen Punkten am Ende und nicht im Text als Behauptung.

Ein Grundsatz zieht sich dabei durch alle Vorschläge: Wo immer es der Sache nach passt, orientieren wir uns an vorhandenen Regelungen und bewährten Vorbildern und sehen vergleichbare Größenordnungen vor, statt Neues zu erfinden. Die Höhe des Politikzeitgelds folgt daher dem Elterngeld, die Teilfreistellung der Brückenteilzeit, die Rückkehr nach einem Mandat dem Beamtenrecht, die Rentenbeiträge für freigestellte Zeit der Absicherung von Kindererziehung und Pflege usw. Dieses Vorgehen soll das Konzept anschlussfähig an geltendes Recht halten und seine Kosten und Wirkungen einschätzbar machen. Zur Anschlussfähigkeit gehört dabei nicht zuletzt, dass das Konzept ohne Verfassungsänderung umsetzbar wäre.

Der vorliegende Vorschlag konzentriert sich dabei auf den Kern der Idee: Kandidatur und Mandat, also den Weg in ein gewähltes Amt hinein und wieder hinaus. Weitere Ansatzpunkte, die derselben Logik folgen, sind denkbar, doch da sie wiederum eigene Fragen aufwerfen, würde es Konzept und Diskussion überfrachten, sie ebenfalls aufzunehmen. Daher skizziert sie nur der Ausblick am Ende.

KAPITEL 1

Was heute gilt und was noch fehlt

Der Gedanke, politisches Engagement gegen berufliche Nachteile abzusichern, ist unserem Recht keineswegs fremd. Er ist jedoch nur an wenigen Stellen ausbuchstabiert und an vielen wichtigen nicht.

1.1 Bundestag und Landtage

Das Grundgesetz enthält den Kern bereits: Wer sich um einen Sitz im Bundestag bewirbt, hat Anspruch auf den zur Vorbereitung seiner Wahl erforderlichen Urlaub; niemand darf gehindert werden, das Amt eines Abgeordneten zu übernehmen und auszuüben; eine Kündigung oder Entlassung aus diesem Grund ist unzulässig.¹ Das

Abgeordnetengesetz füllt das aus. Der Kündigungsschutz beginnt mit der Aufstellung als Bewerberin oder Bewerber und gilt bis ein Jahr nach dem Ende des Mandats; in dieser Zeit ist eine Kündigung nur aus wichtigem Grund zulässig. Benachteiligungen am Arbeitsplatz sind untersagt. Für die Mandatszeit besteht ein Anspruch auf Freistellung von der Arbeit, das Arbeitsverhältnis besteht fort, und die Mandatszeit wird anschließend auf die Betriebszugehörigkeit angerechnet. Nach dem Ausscheiden gibt es ab einem Jahr Mitgliedschaft ein Übergangsgeld: einen Monat je Mandatsjahr, höchstens 18 Monate.² Die Landesabgeordnetengesetze übernehmen dieses Modell weitgehend wörtlich.³

Das ist mehr, als viele vermuten. Für Beschäftigte, die in den Bundestag oder einen Landtag gewählt werden, ist der Bestand des Arbeitsverhältnisses gesichert. Zwei Lücken bleiben – und beide liegen genau dort, wo sich entscheidet, wer den Schritt überhaupt wagt.

Die erste Lücke ist die **Kandidatur**. Der Wahlvorbereitungsurlaub beträgt bis zu zwei Monate innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag und ist unbezahlt. Das ist ein Anspruch, der formal allen offensteht, den aber faktisch nur nutzen kann, wer zwei Monate ohne Einkommen auskommt. Zudem dürften zwei Monate als Vorbereitungszeitraum oftmals bereits knapp bemessen sein.

Die zweite Lücke ist die **Rückkehr**. Das Gesetz schützt vor Kündigung, es organisiert aber keine Rückkehr. Für Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst bestehen besondere Rückkehrregelungen: Ihre Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis ruhen während des Mandats. Nach dem Ausscheiden können sie binnen drei Monaten die Rückführung beantragen und erhalten ein Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn mit gleichem Endgrundgehalt beziehungsweise eine vergleichbare Beschäftigung mit entsprechendem Gehalt.⁴ Wer dagegen in einem Unternehmen beschäftigt war, hat nach vier oder acht Jahren zwar einen fortbestehenden Arbeitsvertrag, aber häufig keinen Arbeitsplatz mehr, der der eigenen Qualifikation entspricht. Ob und wie die Rückkehr gelingt, hängt vom Einzelfall ab.⁵ Hier liegt der eigentliche Unterschied zwischen

öffentlichem Dienst und Privatwirtschaft: nicht im Kündigungsschutz, sondern in der geregelten Rückkehr.

1.2 Kommunale Mandate

Die weitaus meisten Mandate in Deutschland sind kommunale Ehrenämter. Eine amtliche Gesamtzahl gibt es nicht, die Körber-Stiftung spricht von mehr als 200.000 ehrenamtlichen Stadt- und Gemeinderäten.⁶ Hinzu kommen die Kreistage. Knapp 60 Prozent der Städte und Gemeinden werden von ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern geführt, die dafür im Schnitt 20 Stunden pro Woche aufwenden.⁷

Für diese Ebene gilt unterschiedliches Landesrecht: Je nach Land bestehen Freistellung und Verdienstausfallersatz für Sitzungen und weitere Mandatstätigkeiten, Benachteiligungsverbote und Kündigungsschutz. Mehrere Gemeindeordnungen kennen darüber hinaus Pauschalen für Menschen, die einen Haushalt führen, und die Erstattung von Betreuungskosten für Kinder oder pflegebedürftige Angehörige während der Mandatsausübung.⁸ Das Recht schützt also einzelne Mandatstätigkeiten, je nach Land auch über Sitzungstermine hinaus. Was fehlt, ist ein einheitlicher Anspruch auf eine planbare Arbeitszeitreduzierung für die Wahlperiode mit Entgeltersatz und ergänzender Alterssicherung. Genau diese Gesamtlast ist aber das Problem. Nach einer Befragung von mehr als 2.300 Stadt- und Gemeinderatsmitgliedern wenden in Städten ab 20.000 Einwohnern rund 49 Prozent mindestens zehn Stunden pro Woche für ihr Mandat auf. Nur 54 Prozent halten es dort für gut mit Beruf und Familie vereinbar, gegenüber 74 Prozent in kleinen Gemeinden.⁹

Dass hier Reformbedarf gesehen wird, zeigt etwa Bayern: Zwei Gesetzentwürfe sahen übereinstimmend einen Freistellungsanspruch für Gemeinderatsmitglieder gegenüber jedem Arbeitgeber für die gesamte Mandatstätigkeit vor, dies allerdings ohne Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber. Beide wurden am 10. Februar 2026 vom Landtag abgelehnt.¹⁰ Und dass die Umsetzung der eigentliche Prüfstein ist, zeigen die Betreuungskostenregelungen: Sie stehen seit Jahren in den Gemeindeordnungen, sind aber vielerorts nicht in kommunale Satzungen übernommen und den Betroffenen kaum

bekannt. Eine Erhebung in 66 hessischen Kommunen fand nur in 23 Prozent eine Satzungsregelung, bundesweite Daten fehlen.¹¹ Ein Anspruch auf dem Papier vermag wenig zu ändern, wenn er nicht ausgefüllt wird.

1.3 Selbständige und Menschen ohne Erwerbsarbeit

Für Selbständige läuft eine Freistellung ins Leere, für sie existiert außer den kommunalen Verdienstausfallpauschalen nichts. Für Menschen ohne Erwerbseinkommen, die Kinder erziehen oder Angehörige pflegen, gibt es einzelne Pauschalen nach Landesrecht, aber kein Instrument, das die Zeit absichert, die ein Mandat kostet, und keines, das für diese Zeit Rentenansprüche aufbaut. Von den Stadt- und Gemeinderatsmitgliedern sind 21 Prozent selbständig und 23 Prozent nicht erwerbstätig.¹² Gut vier von zehn kommunalen Mandaten werden also von Menschen ausgeübt, die ein allein auf Arbeitsverhältnisse zugeschnittenes Modell gar nicht erreichen würde. Ein Politikzeit-Konzept sollte darauf eine Antwort haben (Abschnitte 3.5 und 3.6).

1.4 Ein Blick ins Ausland

Dass sich Freistellung und Entgeltersatz auch grundsätzlich regeln lassen, zeigt Schweden. Das Kommunalgesetz von 2017 gibt gewählten Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern einen Anspruch auf Freistellung von ihrer Anstellung, soweit sie diese zur Erfüllung ihres Mandats brauchen – ausdrücklich einschließlich Sitzungen, weiterer notwendiger Termine, der An- und Abreise und der Ruhezeit unmittelbar davor oder danach. Der Anspruch richtet sich gegen jeden Arbeitgeber. Das entgangene Einkommen ersetzt nicht der Arbeitgeber, sondern die Kommune.¹³ Die Niederlande zeigen ein anderes Beispiel: Dort können Ratsmitglieder unbezahlten politischen Urlaub nehmen, seit 2020 auch für Beschäftigte der Privatwirtschaft im Zivilrecht geregelt. Ein Rückkehrrecht auf die frühere Position besteht aber nur, wenn es schriftlich vereinbart wurde.¹⁴ Ein Freistellungsrecht ohne Entgeltersatz und ohne gesicherte Rückkehr öffnet den Zugang gerade nicht.

Zwei Einschränkungen: Auch die schwedische Regelung deckt Sitzungen und Termine, nicht eine Lebensphase. Und für die hier angeführten Länder liegen uns keine belastbaren Zahlen vor, wie häufig die Rechte tatsächlich genutzt werden. Sie zeigt aber, dass sich die Trennung von Freistellungsanspruch gegen den Arbeitgeber und Entgeltersatz aus öffentlicher Kasse rechtlich verankern lässt. Das Konzept übernimmt diese Trennung.

1.5 Zwischenfazit

Der Rechtsgedanke der Politikzeit existiert: im Grundgesetz für Abgeordnete, im Richtergesetz für Schöffinnen und Schöffen, die ihr Arbeitgeber für ihr Ehrenamt freistellen muss,¹⁵ in Elternzeit und Pflegezeit für andere Lebensphasen. Ausbuchstabiert ist er für die Politik vor allem als Schutz vor Kündigung und Behinderung sowie für einzelne Freistellungs- und Rückkehransprüche, nicht als durchgängige Absicherung von Kandidatur, Teilfreistellung, Rückkehr und Alterssicherung. Und insbesondere ist er nicht ausbuchstabiert auf der Ebene, auf der die weitaus meisten Mandate liegen. Die Politikzeit erfindet deshalb nichts Neues, sondern fügt zusammen, was es an verschiedenen Stellen schon gibt und schließt die Lücken, die heute (mit) darüber entscheiden, wer sich Politik leisten kann.

	ÖFFENTLICHER DIENST	BESCHÄFTIGTE IN DER PRIVATWIRTSCHAFT	SELBSTÄNDIGE	OHNE ERWERBSARBEIT
Kandidatur (Bundestag, Landtag; für kommunale Wahlämter gibt es kein Instru- ment)	Wahlvorbereitungsur- laub bis zwei Monate, unbezahlt; Schutz vor Entlassung ab Aufstel- lung	Wahlvorbereitungsur- laub bis zwei Monate, unbezahlt; Kündigungs- schutz ab Aufstellung	kein Instrument	kein Instrument
Vollmandat (Bundestag, Landtag)	Rechte und Pflichten ruhen; Diäten und Altersentschädigung	Freistellungsanspruch, Arbeitsverhältnis besteht fort; Diäten und Altersentschädigung	Diäten; Betrieb ruht auf eigenes Risiko	Diäten
Kommunales Mandat	Je nach Landesrecht Freistellung und Ver- dienstausschlag für Sit- zungen und weitere Mandatstätigkeiten	Je nach Landesrecht Freistellung und Ver- dienstausschlag; kein ein- heitlicher Anspruch auf planbare Teilfreistellung	Pauschale nach Sat- zung	teils Pauschale für Haushaltsführende, teils Betreuungskosten – oft nicht umge- setzt
Rückkehr und Alterssiche- rung	Antrag binnen drei Monaten; Rückfüh- rung binnen weiterer drei Monate; gleich- wertige Beschäftigung	Kündigungsschutz bis ein Jahr nach Mandats- ende; keine geregelte Rückkehr	keine Regelung	keine Regelung; keine Rentenanwartschaft aus der Mandatszeit

Übersicht 1: Was heute gilt: Absicherung politischen Engagements nach Phase und Erwerbsstatus (vereinfacht; kommunales Landesrecht im Detail unterschiedlich).

KAPITEL 2

Grundsätze der Ausgestaltung

Bevor mögliche Bausteine einer Politikzeit im Einzelnen beschrieben werden, werden hier sieben Grundsätze formuliert, die dabei gelten sollen:

- 1 Die Politikzeit vergibt keine Mandate.** Mandate entstehen ausschließlich durch Wahl (Art. 38 GG). Die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber liegt nach den Wahlgesetzen bei Parteien und Wählergruppen. Die Politikzeit sichert also den Weg, sie ebnet ihn nicht.
- 2 Ansprüche entstehen nur durch demokratische Verfahren.** Jeder Anspruch wird durch einen Akt ausgelöst, der nicht in der Hand der einzelnen Person liegt: die amtliche Aufstellung

durch eine Versammlung, das errungene Mandat. Eine Auszeit auf bloße Behauptung politischen Engagements gibt es an keiner Stelle des Konzepts.

- 3 **Gleiche Regeln für alle.** Die Ansprüche sind parteineutral, wie Diäten und Wahlkampfkostenerstattung. Der Schutz der Demokratie vor ihren Gegnern liegt im Parteien- und Wahlrecht, nicht in der selektiven Vergabe von Sozialansprüchen.
- 4 **Am Elterngeld orientiert.** Das Politikzeitgeld orientiert sich an Ersatzraten, Höchstbetrag und Bemessungslogik des Elterngeldes. Natürlich folgt daraus noch keine Gleichheit der Gesamtleistungen oder gar Gesamtkosten. Dass eine Politikzeit im kommunalen Mandat länger dauern kann als der Bezug von Elterngeld, liegt in der Länge einer Wahlperiode begründet.
- 5 **Ergänzung, nicht Ersatz und auslaufende Sicherung statt Verbote.** Die Politikzeit will niemanden aus der Politik drängen. Sie arbeitet mit Ansprüchen, die nach einer bestimmten Zeit auslaufen, nicht mit Amtszeitbegrenzungen, die zudem verfassungsrechtlich mindestens zweifelhaft wären. Wer länger bleibt, entscheidet sich für die Berufspolitik. Das ist legitim, dann gelten aber auch deren Regeln.
- 6 **Unbürokratisch für Arbeitgeber:** Arbeitgeber stellen frei, aber sie zahlen nicht und rechnen nicht ab. Kein Entgelt für freigestellte Zeit, keine Erstattungsanträge, keine Umlage, keine Nachweise. Der Arbeitgeber gewährt die Freistellung und meldet sie einmal. Alles Weitere läuft im Idealfall zwischen der betroffenen Person und einer öffentlichen Stelle.
- 7 **Rentenneutralität.** Ziel ist, dass niemand durch eine Politikzeit Rentenansprüche verliert. Für freigestellte Zeit werden die Beiträge aus öffentlichen Mitteln weitergezahlt, wie es für Kindererziehungszeiten und für pflegende Angehörige bereits geschieht.

Aus dem vierten Grundsatz folgt eine Begrenzung finanzieller Mitnahmeeffekte, der im Weiteren immer wieder eine Rolle spielt: Das Politikzeitgeld ersetzt – wie das Elterngeld – nur rund zwei Drittel des ausfallenden Nettoeinkommens. Wer Politikzeit nimmt,

verzichtet also in der Regel auf mindestens ein Drittel dessen, was in dieser Zeit verdient worden wäre. Das ist eine absichtliche Setzung – die Politikzeit soll ermöglichen, nicht belohnen – aber natürlich ist die konkrete Höhe zu diskutieren.

KAPITEL 3

Die Bausteine

Die Bausteine der Politikzeit folgen den Phasen eines Mandats: Kandidatur, Mandat, Rückkehr. Für das Mandat unterscheidet sie zudem zwischen dem kommunalen Ehrenamt, das neben dem Beruf ausgeübt wird, und dem Vollmandat, das ihn ersetzt. Zwei weitere Bausteine gelten quer dazu: für Selbständige und für Menschen, deren Alltag nicht von einem Arbeitsverhältnis bestimmt wird, sondern von Care-Arbeit. Ein letzter Baustein regelt die soziale Sicherung für alle.

3.1 Kandidaturphase

Wer für den Bundestag, einen Landtag oder ein hauptamtliches Wahlamt – Bürgermeisterin, Landrat – amtlich aufgestellt ist, erhält Anspruch auf Freistellung für bis zu drei Monate vor dem Wahltag, ganz oder in Teilen. Für diese Zeit wird **Politikzeitgeld** gezahlt: 67 Prozent des ausfallenden Nettoeinkommens, bei höheren Einkommen 65 Prozent, höchstens 1.800 Euro im Monat. Dies ist, wie dargestellt, an die regulären Ersatzraten des Elterngelds angelehnt.¹⁶ Die Rentenversicherungsbeiträge auf das ausfallende Bruttoentgelt zahlt eine „Politikzeitkasse“. Dies sollte eine Stelle sein, über die alle Leistungen der Politikzeit laufen (Abschnitt 5); in der Kranken- und Pflegeversicherung soll die Zeit beitragsfrei sein; die Ausgestaltung für freiwillig gesetzlich und privat Versicherte bleibt offen (Abschnitt 3.7). Für Bundestagskandidaturen besteht der Kündigungsschutz ab Aufstellung bereits; für die weiteren erfassten Wahlen ist das jeweilige Recht zu prüfen. Für Selbständige wird das Einkommen nach dem Steuerbescheid bemessen, also wie beim Elterngeld.

Der Anspruch entsteht mit der amtlichen Aufstellung durch eine Aufstellungsversammlung oder der Einreichung des Wahlvorschlags und also durch einen Akt, den die Person nicht allein in der Hand hat. Er besteht einmal je Wahl. Die Ankündigungsfrist gegenüber dem Arbeitgeber beträgt acht Wochen; bei vorgezogenen Wahlen, bei denen zwischen Aufstellung und Wahltag weniger als fünf Monate liegen, verkürzt sie sich auf zwei Wochen. Für kommunale Ratsmandate ist keine Kandidaturfreistellung vorgesehen, denn Kommunalwahlkämpfe werden neben dem Beruf geführt, und der Baustein 3.2 setzt nach der Wahl an.

Zum Vergleich bei Bundestagskandidaturen der heutige Zustand: zwei Monate Urlaub, unbezahlt. Der entscheidende Unterschied liegt somit in der finanziellen Absicherung und damit darin, wer den Anspruch nutzen kann.

VORSCHLAGSWERTE ZUM RECHNEN – KANDIDATURPHASE

- Dauer: bis zu drei Monate vor dem Wahltag (heute: zwei Monate, unbezahlt)
- Politikzeitgeld: 67 Prozent des ausfallenden Nettoeinkommens (bei höheren Einkommen 65 Prozent), höchstens 1.800 Euro im Monat
- Rentenbeiträge auf das ausfallende Bruttoentgelt aus der Politikzeitkasse; Kranken- und Pflegeversicherung grundsätzlich beitragsfrei; freiwillige GKV und PKV offen
- Auslöser: amtliche Aufstellung; einmal je Wahl
- Ankündigungsfrist gegenüber dem Arbeitgeber: acht Wochen, bei vorgezogenen Wahlen zwei Wochen
- Geltung: Bundestag, Landtage, hauptamtliche Wahlämter

3.2 Kommunales Mandat: Teilfreistellung

Das kommunale Mandat ist der Regelfall politischen Engagements und zugleich die Stelle, an der das geltende Recht am wenigsten hilft. Sein Problem ist nicht der Sitzungstermin – dafür gibt es Freistellungsregeln –, sondern die Gesamtlast aus Vorbereitung, Fraktionsarbeit, Ausschüssen und Terminen, die sich mit einer Vollzeitstelle schwer vereinbaren lässt. Das Instrument dafür ist die **Teilfreistellung**: ein Anspruch, die Arbeitszeit für die Dauer der Wahlperiode um bis zu zehn Stunden in der Woche zu verringern (bei Vollzeit also um ein Viertel, bei Teilzeit um höchstens die Hälfte der vereinbarten Arbeitszeit), mit dem Recht, danach zur bisherigen

Arbeitszeit zurückzukehren. Vorbild ist die Brückenteilzeit, die eine befristete Verringerung mit garantierter Rückkehr bereits kennt, dort allerdings nur in Betrieben mit mehr als 45 Beschäftigten.¹⁷ Für Beamtinnen und Beamte gilt die Teilfreistellung entsprechend im Dienstrecht, der Dienstherr tritt hier an die Stelle des Arbeitgebers.

Für die ausfallenden Stunden wird Politikzeitgeld gezahlt: 67 Prozent des ausfallenden Nettoentgelts, bei höheren Einkommen 65 Prozent, gedeckelt mit dem anteiligen Elterngeld-Höchstbetrag. Die Rentenversicherungsbeiträge auf das ausfallende Bruttoentgelt übernimmt die Politikzeitkasse, wohingegen die Kranken- und Pflegeversicherung über das fortbestehende Arbeitsverhältnis weiterläuft. Für die Dauer der Teilfreistellung gilt ein Kündigungsschutz nach dem Vorbild der Pflegezeit,¹⁸ und das Benachteiligungsverbot schützt die Mandatsausübung insgesamt, nicht nur den Sitzungstermin.

Der Anspruch besteht kraft Mandats, ohne Bedarfsprüfung, also ebenfalls wie bei der Elternzeit. Der Eigenanteil begrenzt dabei auf der einen Seite finanzielle Mitnahmeeffekte, kann aber auf der anderen Seite Menschen mit geringem finanziellen Spielraum von der Nutzung abhalten. Die Inanspruchnahme hängt deshalb sowohl vom Zeitbedarf als auch von der persönlichen Finanzlage ab. Die Freistellungsregeln des Landesrechts für Sitzungen bleiben daneben bestehen, soweit Sitzungen außerhalb der freigestellten Zeit liegen (eine doppelte Leistung für dieselben Stunden ist ausgeschlossen).

Dieser Baustein dürfte das beste Verhältnis von Wirkung und Kosten im gesamten Konzept haben: Er erreicht die meisten Menschen, hat die niedrigste Einstiegshürde und zielt auf die Ebene, auf der die Vereinbarkeit am stärksten unter Druck steht. So hält in großen Städten nur gut die Hälfte der Ratsmitglieder ihr Mandat für gut mit Beruf und Familie vereinbar. Ein Mandat, das sich mit dem Beruf vereinbaren lässt, ist die Voraussetzung dafür, dass Menschen bleiben und andere nachrücken. Eine zweite Belastung, gegen die keine Freistellung hilft, bleibt allerdings bestehen: Gut ein Drittel der in einer Befragung des Forschungsverbunds MOTRA erfassten Menschen mit kommunalem Amt oder Mandat hat Anfeindungen erlebt

und sieben Prozent der Betroffenen wollen bei einer Neuwahl nicht wieder antreten.¹⁹

VORSCHLAGSWERTE ZUM RECHNEN – TEILFREISTELLUNG IM KOMMUNALEN MANDAT

- Umfang: bis zu zehn Stunden pro Woche; bei Teilzeit höchstens die Hälfte der vereinbarten Arbeitszeit
- Dauer: die Wahlperiode (in den meisten Ländern fünf, in Bayern sechs Jahre), mit Rückkehr zur bisherigen Arbeitszeit
- Politikzeitgeld: 67 Prozent des ausfallenden Nettoentgelts (bei höheren Einkommen 65 Prozent); Höchstbetrag anteilig (bei einem Viertel der Vollzeit: 450 Euro im Monat)
- Rentenbeiträge auf das ausfallende Bruttoentgelt aus der Politikzeitkasse
- Ankündigungsfrist acht Wochen; Kündigungsschutz für die Dauer der Teilfreistellung
- Ohne Bedarfsprüfung; Anspruch kraft Mandats

3.3 Vollmandat: die Rückkehr regeln

Während des Mandats im Bundestag oder Landtag sichern die Diäten den Lebensunterhalt; hier braucht es kein Politikzeitgeld. Der Kündigungsschutz besteht, das Arbeitsverhältnis besteht fort. Was fehlt, ist eine geregelte Rückkehr. Das Konzept schlägt vor, Beschäftigte in der Privatwirtschaft hier dem öffentlichen Dienst anzunähern. Drei Elemente:

Erstens ruht das Arbeitsverhältnis auf Antrag für die Dauer des Mandats. Das schafft Klarheit über einen Zustand, der heute nur aus dem Freistellungsanspruch abgeleitet wird. Zweitens besteht ein **Rückführungsanspruch** nach dem Vorbild des Beamtenrechts: Wer binnen drei Monaten nach dem Ende des Mandats die Rückkehr verlangt, ist binnen weiterer drei Monate auf einem gleichwertigen Arbeitsplatz zu beschäftigen, mit gleicher Vergütungsgruppe und gleicher Qualifikationsstufe. Drittens ein **Wiedereinstiegspaket**: ein Anspruch auf erforderliche Einarbeitung und Weiterbildung im Umfang von bis zu drei Monaten, denn nach Jahren im Parlament ist die Qualifikation oft das eigentliche Hindernis. Die übliche betriebliche Einarbeitung übernimmt der Arbeitgeber. Für darüber hinaus erforderliche Weiterbildung sollen die bestehenden Instrumente der Weiterbildungsförderung genutzt und ihre

Zugangsvoraussetzungen, soweit nötig, um die Rückkehr nach einem Mandat ergänzt werden. Hinzu kann ein freiwilliges Angebot des Arbeitgebers kommen, während des Mandats Kontakt zu halten. Die Anrechnung der Mandatszeit auf die Betriebszugehörigkeit und das Übergangsgeld bleiben wie sie sind.

Der Rückführungsanspruch und das Wiedereinstiegspaket gelten für Mandatszeiten von bis zu zwei Wahlperioden zuzüglich sechs Monaten Übergang. Danach laufen sie aus. Der bestehende Kündigungsschutz nach Art. 48 GG und § 2 AbgG – bis ein Jahr nach dem Ende des Mandats – bleibt davon unberührt. Die Begrenzung hat zwei Gründe. Nach acht bis zehn Jahren wird die Rückkehr auf einen bestimmten Arbeitsplatz in den meisten Berufen ohnehin zur Fiktion. Ein unbegrenzter Anspruch wäre somit ein Recht auf dem Papier und eine reale Dauerlast für Arbeitgeber. Und die Begrenzung hält die Grundidee des gesamten Konzepts durch: *Die Politikzeit ist Politik auf Zeit*. Wer länger bleibt, hat sich für die Berufspolitik entschieden und dann greifen deren Instrumente, vor allem das Übergangsgeld. Das Abgeordnetengesetz kennt die Schwelle von zwei Wahlperioden bereits, wenn auch in anderer Funktion: Wer mindestens zwei Wahlperioden im Bundestag war, kann als Beamtin oder Beamter nicht mehr gegen den eigenen Willen in den Dienst zurückbeordert werden.²⁰ Ob eine oder zwei Wahlperioden der richtige Maßstab sind, ist ein zentraler Diskussionspunkt: Je länger die Sicherung, desto attraktiver der Einstieg, aber desto schwächer die Rückkehrrealität. Wir schlagen zwei vor, weil eine einzige Wahlperiode vielfach zu kurz sein dürfte, um effektiv etwas zu bewirken.

Für Beamtinnen und Beamte ändert sich nichts, denn ihre Rückführung ist bereits geregelt. Entsprechende Regelungen bestehen zudem für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst. Für die Landtage wären die Landesabgeordnetengesetze entsprechend zu ergänzen.

3.4 Hauptamtliche Wahlämter

Rund 40 Prozent der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sind hauptamtlich tätig, dazu kommen die Landrätinnen und Landräte. Sie werden in den meisten Ländern direkt gewählt (Landrätinnen

VORSCHLAGSWERTE ZUM RECHNEN – VOLLMANDAT

- Rückführungsanspruch: Antrag binnen drei Monaten nach Mandatsende, Rückkehr binnen weiterer drei Monate auf einen gleichwertigen Arbeitsplatz
- Geltung für Mandatszeiten bis zu zwei Wahlperioden, zuzüglich sechs Monate Übergang
- Wiedereinstieg: Anspruch auf Einarbeitung und Weiterbildung im Umfang von bis zu drei Monaten
- Kündigungsschutz nach Art. 48 GG und § 2 AbgG (bis ein Jahr nach Mandatsende): unverändert

und Landräte in Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein vom Kreistag). Ihre Amtszeiten betragen je nach Land zwischen fünf und zehn Jahren. Gerade hier fehlt es an Bewerbungen. Baden-Württemberg hat die Situation als Flächenland amtlich ausgewertet: Bei 27,3 Prozent der letzten Bürgermeisterwahlen gab es nur eine einzige Bewerbung. Aufschlussreicher noch ist der Kontrast: Tritt die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber erneut an, gibt es im Mittel 2,0 Bewerbungen, andernfalls 3,8.²¹ Die Zahlen zeigen geringere Konkurrenz bei erneut antretenden Amtsinhabern, welchen Anteil daran berufliche und finanzielle Risiken haben, lässt sich daraus allein nicht ableiten. An diesen Risiken setzt die Kandidaturphase (3.1) an.

Für die Zeit nach dem Amt gilt das Beamtenrecht, die Versorgung ist also geregelt. Offen ist die Rückkehr in den früheren Beruf. Eine Rückkehrgarantie für die erste Amtszeit könnte ein wichtiger Hebel gegen den Bewerbermangel sein – und zugleich die größte Zumutung für Arbeitgeber, weil fünf bis zehn Jahre zu überbrücken wären. Wir schlagen vor, sie einzubeziehen, mit einer eigenen Härtefallregelung: Kleine Betriebe können den Rückführungsanspruch durch eine Ausgleichszahlung ablösen, wenn ihnen die Rückkehr nach so langer Zeit nicht zumutbar ist (deren Höhe ist offen). Wo Wahlämter nicht direkt, sondern vom Kreistag vergeben werden, fehlt zudem der Auslöser der amtlichen Aufstellung, diese Fälle sind gesondert zu regeln. Beides benennen wir als offene Punkte. Alternativ ließe sich dieser Baustein in einer „zweiten Ausbaustufe“ nachziehen.

VORSCHLAGSWERTE ZUM RECHNEN – HAUPTAMTLICHE WAHLÄMTER

- Kandidaturphase wie 3.1
- Rückführungsanspruch für die erste Amtszeit; Härtefall: Ablösung durch Ausgleichszahlung für Betriebe bis 20 Beschäftigte (Höhe offen)
- Alternativ: Einführung als zweite Ausbaustufe

3.5 Selbständige

Bei Selbständigen läuft eine Freistellung ins Leere, denn ihr Problem ist nicht der Arbeitgeber, sondern der eigene Betrieb, der nicht stillstehen darf. Drei Elemente soll hier unterstützen: Das Politikzeitgeld wird nach dem Steuerbescheid bemessen, wie beim Elterngeld,²² und steht für die Kandidaturphase ebenso offen wie für eine erklärte Verringerung der selbständigen Tätigkeit im kommunalen Mandat. Die Überprüfung eines tatsächlichen Einkommensausfalls ist dabei schwieriger als bei Beschäftigten. Für die Kandidaturphase kommt ein Zuschuss zu nachgewiesenen Vertretungskosten hinzu (bis zur Hälfte der Kosten, höchstens in Höhe des Politikzeitgelds). Vorbild dafür kann die landwirtschaftliche Betriebshilfe sein, die landwirtschaftlichen Betrieben bei Krankheit oder Mutterschaft eine Ersatzkraft stellt statt Geld zu zahlen.²³ Die Politikzeitkasse wiederum zahlt für die Politikzeit Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, soweit die Person dort versichert ist.

Eine Grenze bleibt: Die Rückkehr in einen Kundenstamm lässt sich nicht garantieren. Für Selbständige ist das zeitweise politische Engagement weiterhin riskanter als für Beschäftigte. Das lässt sich auch mit der Politikzeit nur abmildern, aber nicht auflösen.

VORSCHLAGSWERTE ZUM RECHNEN – SELBSTÄNDIGE

- Bemessung des Politikzeitgelds nach dem letzten Steuerbescheid
- Vertretungskostenzuschuss in der Kandidaturphase: bis zur Hälfte der nachgewiesenen Kosten, höchstens in Höhe des Politikzeitgelds
- Rentenbeiträge aus der Politikzeitkasse für in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherte; für andere: offener Punkt

3.6 Care-Arbeit: Menschen ohne klassisches Arbeitsverhältnis

Ein Modell, das Erwerbseinkommen ersetzt und Rückkehr in einen Betrieb garantiert, erreicht diejenigen nicht, deren Alltag von unbezahlter Arbeit bestimmt wird: von der Erziehung von Kindern, der Pflege von Angehörigen, der Führung eines Haushalts. Von den Stadt- und Gemeinderatsmitgliedern sind 23 Prozent nicht erwerbstätig und 14 Prozent in Teilzeit beschäftigt.²⁴ Der Frauenanteil in kommunalen Vertretungen lag 2019 bei knapp 28 Prozent und steigt nur langsam.²⁵ Ohne eine Antwort für die Belange dieser Gruppe würde die Politikzeit gerade jene erneut benachteiligen, die heute schon am wenigsten Zeit und Absicherung für ein Mandat haben. Das Konzept sieht deshalb fünf Elemente vor, die nicht am Arbeitsverhältnis ansetzen, sondern an der Zeit und an der Alterssicherung.

Erstens ein **Anspruch auf Betreuungs- und Pflegevertretungskosten** für alle, die ein Mandat ausüben – nicht nur für Sitzungen, sondern für die Mandatszeit insgesamt, pauschaliert nach Stunden und mit einer monatlichen Obergrenze, ohne Einzelnachweis bis zu dieser Grenze. Die Obergrenze deckt bewusst nicht den gesamten Mandatsaufwand, sondern die Stunden, in denen Betreuung tatsächlich zugekauft werden muss: Sitzungen und feste Termine. Entsprechende Regelungen stehen bereits in mehreren Gemeindeordnungen. Dass sie dennoch kaum genutzt werden, liegt an der Umsetzung über kommunale Satzungen und an fehlender Bekanntheit. Deshalb soll der Anspruch bundeseinheitlich gelten und über dieselbe Stelle abgewickelt werden wie das Politikzeitgeld.

Zweitens ein **Sockelbetrag** für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger ohne Erwerbseinkommen, die noch nicht die Regelaltersgrenze erreicht haben: in Höhe des Elterngeld-Mindestbetrags von 300 Euro im Monat, ohne Bedürftigkeitsprüfung und ohne Aufwandsnachweis, in Gemeinden ab z.B. 5.000 Einwohnern und in Kreistagen. Die Schwelle folgt den Befragungsdaten, nach denen der Zeitaufwand unterhalb dieser Größe bei gut der Hälfte der Ratsmitglieder unter fünf Stunden pro Woche liegt. Der Sockel ersetzt kein Einkommen, sondern er erkennt Zeit an, die sonst unbezahlt bliebe.

Drittens **Rentenaufbau auch ohne Erwerbseinkommen**: Für die Zeit des Sockelbezugs zahlt die Politikzeitkasse Rentenbeiträge

auf einer pauschalen Bemessungsgrundlage von einem Viertel der Bezugsgröße. Das ist die Konstruktion, mit der die Pflegeversicherung heute pflegende Angehörige absichert, deren Beiträge je nach Pflegegrad auf 18,9 bis 100 Prozent der Bezugsgröße bemessen werden.²⁶ Ein Viertel der Bezugsgröße ergibt knapp ein Viertel Entgelt-punkt im Jahr. Nach einer Wahlperiode entspricht das etwa der Rente, die ein Jahr Arbeit zum Durchschnittsentgelt einbringt. Klar zu sagen ist, dass dies nicht viel ist. Der Beitrag stellt die Zeit für ein Mandat dieser Zeit gleich, so dass sie in der Rentenbiografie zumindest nicht unsichtbar bleibt.

Viertens eine **Bemessung, die Care-Zeiten nicht bestraft**: Wer vor der Kandidatur wegen Mutterschutz, Elternzeit oder Pflegezeit weniger oder nichts verdient hat, dessen Politikzeitgeld wird nach den Monaten davor bemessen. Das Elterngeld klammert Mutterschutz- und Elterngeldmonate bereits heute aus dem Bemessungszeitraum aus,²⁷ die Politikzeit würde diesen Katalog um Pflegezeiten erweitern.

Fünftens **keine Konkurrenz der Lebensphasen**: Die Politikzeit verbraucht keine Elternzeit und keine Pflegezeit. Ein Mandat während der Elternzeit beendet weder diese noch den damit verbundenen Rückkehrschutz, und der Mandatsaufwand gilt nicht als Erwerbstätigkeit im Sinne der Elternzeitregeln.

Auch damit bleibt die Politikzeit für Care-Arbeit ein schwächeres Instrument als für Beschäftigte: Sie schafft Zeit, Anerkennung und Alterssicherung, aber keinen Rückweg in einen bezahlten Beruf, da dieser ja gerade nicht ausgeübt wird. Was die Politikzeit nicht regeln kann, aber die Kommunen können, ist die Organisation der Gremienarbeit selbst, also Sitzungszeiten, Planbarkeit, hybride Teilnahme usw. Ohne das läuft auch der beste Anspruch ins Leere. Die Dimension des Sockels und die Abgrenzung des Kreises der Berechtigten gehören zu den offenen Punkten.

3.7 Soziale Sicherung

Politisches Engagement darf keine Lücke in der Alterssicherung hinterlassen, daher wird der Grundsatz der Rentenneutralität vorge-schlagen. Er wird nach einem Muster umgesetzt, das die

VORSCHLAGSWERTE ZUM RECHNEN – CARE-ARBEIT

- Betreuungs- und Pflegevertretungskosten: bis zu 17 Euro je Stunde – der Satz des Nachteilsausgleichs für Haushaltsführende bei ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern²⁸ –, höchstens 340 Euro im Monat (20 Stunden), ohne Einzelnachweis bis zur Obergrenze
- Sockelbetrag: 300 Euro im Monat (Elterngeld-Mindestbetrag) für Mandate ohne Erwerbseinkommen unterhalb der Regelaltersgrenze, in Gemeinden ab 5.000 Einwohnern und in Kreistagen
- Rentenbeiträge während des Sockelbezugs auf ein Viertel der Bezugsgröße (2026: rund 990 Euro im Monat, Beitrag rund 184 Euro)
- Bemessung: Ausklammerung von Mutterschutz-, Elterngeld- und Pflegezeitmonaten aus dem Bemessungszeitraum

Sozialversicherung seit langem kennt: Für Kindererziehungszeiten zahlt der Bund die Rentenbeiträge, für pflegende Angehörige die Pflegekasse. In beiden Fällen entstehen echte Pflichtbeitragszeiten, keine bloßen Anrechnungszeiten.²⁹ Die Politikzeit übernimmt Träger und Rechtsfolge dieser Konstruktion: Für jede freigestellte Stunde zahlt die Politikzeitkasse den vollen Rentenbeitrag auf das ausfallende Bruttoentgelt an die Rentenversicherung, also so, als wäre weitergearbeitet worden. Die Bemessung am individuell ausfallenden Entgelt geht dabei über die Vorbilder hinaus, die pauschal bemessen. Für den Sockelbezug ohne Erwerbseinkommen gilt die pauschale Bemessungsgrundlage aus Abschnitt 3.6. Während eines Vollmandats greift die Altersentschädigung nach Abgeordnetenrecht, hier ändert die Politikzeit nichts.

In der Kranken- und Pflegeversicherung bleibt bei einer Teilfreistellung alles beim Alten: Das Arbeitsverhältnis besteht fort, die Versicherung läuft mit reduzierten Beiträgen weiter. Bei voller Freistellung in der Kandidaturphase soll die Mitgliedschaft grundsätzlich beitragsfrei fortbestehen. Vorbild ist die Regelung für gesetzlich Pflichtversicherte ohne weitere beitragspflichtige Einnahmen beim Bezug von Elterngeld.³⁰ Auch für die Arbeitslosenversicherung sollen Politikzeiten so behandelt werden wie Kindererziehungszeiten, damit keine Anwartschaften verloren gehen. In der gesetzlichen Unfallversicherung sind ehrenamtlich für Kommunen Tätige bereits versichert.³¹ Für freiwillig gesetzlich und privat Krankenversicherte ist eine Lösung zu finden: Auch beim Elterngeld fallen für diese

Gruppen teilweise beziehungsweise weiterhin Beiträge an. Einen Zuschuss zu privaten Krankenversicherungsbeiträgen kennt es nicht (offener Punkt).

KAPITEL 4

Die Arbeitgeberseite

Ohne eine überzeugende Antwort für Arbeitgeber, vor allem für kleine und mittlere Betriebe, ist das Konzept kaum mehrheitsfähig. Die Antwort besteht aus vier Elementen, und das erste ist das wichtigste: Der Arbeitgeber wird so wenig belastet und so wenig beschäftigt wie irgend möglich.

Kein Geld, keine Abrechnung. Für freigestellte Zeit zahlt der Arbeitgeber nichts, weder Entgelt noch Sozialversicherungsbeiträge, die Lohnabrechnung sieht aus wie bei jeder Teilzeit. Politikzeitgeld und Beiträge fließen direkt von der Politikzeitkasse an die Person und an die Sozialversicherung. Es gibt keinen Erstattungsantrag, keine Umlage und keinen Nachweis, den der Betrieb führen müsste. Der Arbeitgeber gewährt die Freistellung und meldet sie einmal und zwar über das Meldeverfahren, das er ohnehin für die Sozialversicherung nutzt. Zum Vergleich: Beim Mutterschutz ist der Arbeitgeber heute stärker eingebunden, denn er streckt den Zuschuss zum Mutterschaftsgeld vor und holt ihn über die U2-Umlage zurück.³²

Planbarkeit. Für jede Freistellung gilt eine Ankündigungsfrist von acht Wochen, bei vorgezogenen Wahlen von zwei Wochen (die Elternzeit verlangt sieben).³³ Die Kandidaturfreistellung ist zudem terminlich absehbar, weil der Wahltag feststeht und die Aufstellung Monate vorher erfolgt. Die Teilfreistellung im kommunalen Mandat gilt für die ganze Wahlperiode, Änderungen sind nur mit derselben Frist möglich. Für den Betrieb ist eine Teilfreistellung damit faktisch nichts anderes als eine angekündigte, befristete Teilzeit.

Kleine Betriebe. Für Betriebe bis 20 Beschäftigte gibt es eine **Vertretungspauschale**: automatisch mit der Meldung, ohne Kostennachweis, in Höhe eines Viertels des ausfallenden Bruttoentgelts. Sie deckt nicht die Fachkraft, aber den Organisationsaufwand, den ihr

Ausfall verursacht. Dazu kommt eine **Härtefallregelung**: Gefährdet eine Teilfreistellung den Betrieb, kann sie um bis zu sechs Monate aufgeschoben oder auf die Hälfte begrenzt werden. Dies wäre nach dem derzeitigen Konzept der einzige Fall, in dem ein Betrieb etwas darlegen muss. Bewusst nicht vorgesehen ist ein Ausschluss kleiner Betriebe, wie ihn Pflegezeit (15 oder weniger Beschäftigte) und Brückenteilzeit (bis 45 Beschäftigte) kennen.³⁴ Ein solcher Ausschluss würde politisches Engagement erneut zum Privileg derer machen, die in großen Organisationen arbeiten und widerspricht dem Grundgedanken dessen, was die Politikzeit will. Die Härte wird deshalb abgefedert, nicht durch Ausschluss vermieden. Ob die Schwelle von 20 Beschäftigten und die Höhe der Pauschale richtig gesetzt sind, ist ein Diskussionspunkt.

Die Habenseite. Wer aus einem Mandat zurückkehrt, bringt Verhandlungs-, Verwaltungs- und Netzwerkkompetenz mit, die kein Seminar vermittelt. „Wir ermöglichen Politikzeit“ kann also genauso zu einem Arbeitgebersignal werden, wie es Familienfreundlichkeit heute ist. (Abschnitt 7).

Gleichwohl gilt: Für einen Betrieb mit fünf Beschäftigten bleibt der teilweise Ausfall einer Fachkraft hart, allerdings ähnlich wie bei Elternzeit, Pflegezeit oder langer Krankheit, die kleine Betriebe ebenfalls tragen. Das Konzept macht die Zumutung kleiner, berechenbarer und finanziell tragbarer, jedoch beseitigen kann es sie nicht. Das ist der Preis dafür, dass politisches Engagement nicht länger davon abhängt, ob der Arbeitgeber der Staat ist.

VORSCHLAGSWERTE ZUM RECHNEN – ARBEITGEBER

- Ankündigungsfrist: acht Wochen
- Meldung: einmalig über das bestehende Meldeverfahren; keine Erstattungsanträge, keine Umlage
- Vertretungspauschale für Betriebe bis 20 Beschäftigte: ein Viertel des ausfallenden Bruttoentgelts, ohne Nachweis
- Härtefall: Aufschub der Teilfreistellung um bis zu sechs Monate oder Begrenzung auf die Hälfte

Einführung der Politikzeit: Kommunal als Einstieg?

Mit „Kommunal als Einstieg“ ist hier ausdrücklich nicht die Reihenfolge für die einzelne Person gemeint (also im Sinne von: jede und jeder soll erst kommunal beginnen), sondern die Reihenfolge der Einführung. Für die kommunale Ebene zuerst spricht: Dort ist der Mangel am größten, denn die Parteien suchen hier teils händeringend nach Menschen. Das Nadelöhr ist also am weitesten, die Wirkung am schnellsten sichtbar und die Symbolik am stärksten (der Mensch „aus der Nachbarschaft“ ist im Gemeinderat glaubwürdiger als im Plenarsaal des Bundestags). Dagegen spricht: Die Erzählung verliert, wenn sie ausschließlich kommunal verstanden wird. Denn die Sichtbarkeit, die den Bildeffekt trägt, entsteht national und wenn das Konzept auf die Kommunen verengt wird, lädt das zu dem Missverständnis ein, es gehe um Ehrenamtsförderung statt um ein anderes Verständnis von Politik.

Dazu kommt eine Frage der Zuständigkeit, die die Variante „Wir fangen kommunal an“ begrenzt: Für arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Regelungen (Freistellung, Rückkehr, Kündigungsschutz und Beiträge) kommen Gesetzgebungskompetenzen des Bundes in Betracht, zugleich bestehen landesrechtliche Regelungen zum kommunalen Mandat. Länder und Kommunen können Entschädigungen verbessern, Modellprojekte und Matching aufbauen und, wie Nordrhein-Westfalen zeigt, einen Freistellungsanspruch für Gemeinderatsmitglieder in die Gemeindeordnung schreiben. Die sozialversicherungsrechtliche Absicherung können sie aber nicht allein liefern.

Wir schlagen deshalb vor, das Modell von vorneherein bundesweit einzuführen.

Der Rechtsrahmen: Eine Skizze

Das Folgende ist eine bewusst knappe Skizze, von dem was rechtlich nötig wäre:

Kernstück wäre ein **Politikzeitgesetz des Bundes** mit fünf Regelungsblo­cken: erstens die Freistellungs- und Teilfreistellungsansprüche (Kandidatur, kommunales Mandat, Vollmandat); zweitens Ruhen, Rückführungsanspruch und Kündigungsschutz nach dem Vorbild von Elternzeit und Beamtenrecht; drittens das Politikzeitgeld nach der Systematik des Elterngelds – Ersatzrate, Höchstbetrag, Sockel, Bemessung nach Steuerbescheid, Ausklammerung von Care-Zeiten, Steuerfreiheit mit Progressionsvorbehalt; viertens die soziale Sicherung (Beitragszahlung durch die Politikzeitkasse, Beitragsfreiheit in der Krankenversicherung, Anwartschaften in der Arbeitslosenversicherung); fünftens das Verfahren, also Politikzeitkasse, Meldung, Vertretungspauschale, Härtefall.

Flankierend wären das Abgeordnetengesetz um den Rückführungsanspruch für Beschäftigte und das Politikzeitgeld für die Kandidaturphase zu ergänzen, die Landesabgeordnetengesetze entsprechend, die Gemeindeordnungen um das Verhältnis von Verdienstaussatz und Politikzeitgeld. Das Beamtenrecht ist weitgehend vorhanden und dient als Referenz. Eine Konstruktion, die eine Änderung des Grundgesetzes erforderlich machen würde, soll in jedem Fall vermieden werden.

Die **Gesetzgebungskompetenz** ist der Punkt, an dem sich die Konstruktion entscheidet, und sie hat zwei Ebenen. Für die arbeitsrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Ansprüche – Freistellung, Rückkehr, Kündigungsschutz, Beiträge – kommt die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 GG in Betracht; für diese Materie gilt die Erforderlichkeitsklausel des Grundgesetzes nicht. Die Zuordnung der einzelnen Regelungen und die Abgrenzung zum Landesrecht sind zu prüfen.³⁵ Anders beim Politikzeitgeld als steuerfinanzierter Leistung: Das Elterngeld stützt sich auf die Zuständigkeit für die öffentliche

Fürsorge, und dort muss der Bund die Erforderlichkeit einer bundeseinheitlichen Regelung begründen. Das Bundesverfassungsgericht hat das Betreuungsgeld 2015 genau daran scheitern lassen.³⁶ Für Bundestagskandidaturen und kommunale Mandate ist die jeweilige Kompetenzgrundlage gesondert zu bestimmen. Die Klärung der Kompetenzfrage ist damit einer der wichtigsten offenen Punkte.

Weitere verfassungsrechtliche Prüfsteine: die Berufsfreiheit der Arbeitgeber, für die die Elternzeit als akzeptierter Maßstab der Verhältnismäßigkeit dient. Zudem die Chancengleichheit der Parteien bei allen Anreizmechanismen. Und schließlich das passive Wahlrecht samt freiem Mandat, die Amtszeitbegrenzungen mindestens zweifelhaft erscheinen lassen, weshalb das Konzept ausschließlich mit auslaufenden Ansprüchen arbeitet.

KAPITEL 7

Größenordnung und Kosten

Wenn wir nachfolgend mit konkreten Rechengrößen arbeiten, soll dies keine Scheingenauigkeit suggerieren, sondern eine nachvollziehbare Herleitung und eine Diskussionsgrundlage bieten.

Die Rechnung geht von den Rechengrößen der Sozialversicherung für 2026 aus (Durchschnittsentgelt 51.944 Euro im Jahr, Rentenbeitrag 18,6 Prozent, Bezugsgröße 3.955 Euro im Monat)³⁷ und nimmt für die Beispielrechnung eine Person mit Durchschnittsentgelt an, die netto rund 65 Prozent ihres Bruttoentgelts erhält. Alle Fallzahlen sind Annahmen und als solche ausgewiesen, sie ergeben einen Szenariokorridor, keine belastbare Prognose oder Kostenobergrenze.

Kandidaturphase. Zur Bundestagswahl 2025 traten 4.506 Bewerberinnen und Bewerber an, also rund 1.100 pro Jahr;³⁸ Landtagswahlen ergeben grob 2.000 bis 3.000 Kandidaturen pro Jahr,³⁹ Bürgermeister- und Landratswahlen schätzungsweise 1.500 – bei rund 4.600 hauptamtlichen Wahlämtern, Amtszeiten von fünf bis zehn Jahren und im Mittel knapp drei Bewerbungen je Wahl. Von diesen gut 5.000 Kandidaturen pro Jahr nimmt nur ein Teil die

Freistellung in Anspruch: Wer bereits im Ruhestand ist, das Amt schon innehat oder auf einem Listenplatz ohne realistische Aussicht kandidiert, braucht sie nicht und andere wiederum wollen sie ggf. nicht. Angenommen sind 35 bis 55 Prozent, also 1.800 bis 2.800 Fälle. Ein Fall kostet bei drei Monaten Vollfreistellung 5.400 Euro Politikzeitgeld und 2.400 Euro Rentenbeiträge, zusammen rund 7.800 Euro. **Ergebnis: 14 bis 22 Millionen Euro im Jahr.**

Kommunale Teilfreistellung. Ausgangspunkt sind 200.000 kommunale Mandate. Dies sind die Zahl der Stadt- und Gemeinderäte, also eine Untergrenze, weil die Kreistage hinzukommen. Aus der Befragung von 2025 lässt sich errechnen, dass rund 55 Prozent der Ratsmitglieder abhängig beschäftigt sind (Beamtinnen und Beamte eingeschlossen), 21 Prozent selbständig und 23 Prozent nicht erwerbstätig.⁴⁰ Angenommen ist, dass 12 bis 22 Prozent der abhängig Beschäftigten und 5 bis 10 Prozent der Selbständigen die Teilfreistellung nutzen, also 15.000 bis 28.000 Personen, im Durchschnitt mit sechs bis acht Stunden pro Woche. Bei sechs Stunden fallen im Jahr rund 7.800 Euro Bruttoentgelt aus; das Politikzeitgeld beträgt dafür rund 3.200 Euro, die Rentenbeiträge rund 1.450 Euro, zusammen rund 4.700 Euro. Bei acht Stunden sind es rund 6.250 Euro. **Ergebnis: 70 bis 175 Millionen Euro im Jahr.** Dieser Baustein ist damit der Hauptkostenpunkt des Konzepts.

Vertretungspauschale, wenn 25 bis 40 Prozent der abhängig beschäftigten Fälle auf Betriebe bis 20 Beschäftigte entfallen: 6 bis 25 Millionen Euro. **Sockel für Mandate ohne Erwerbseinkommen:** Von den 46.000 nicht erwerbstätigen Ratsmitgliedern liegen schätzungsweise 40 Prozent unter der Regelaltersgrenze, davon 60 Prozent in Gemeinden ab 5.000 Einwohnern oder Kreistagen; bei einer Inanspruchnahme von 50 bis 80 Prozent sind das 5.500 bis 8.800 Personen mit je 3.600 Euro Sockel und 2.200 Euro Rentenbeiträgen: 32 bis 51 Millionen Euro. **Betreuungs- und Pflegevertretungskosten:** 8.000 bis 15.000 Fälle mit 1.200 bis 1.800 Euro im Jahr, also 10 bis 27 Millionen Euro. **Wiedereinstieg nach Vollmandaten und Vertretungszuschüsse für Selbständige:** 2 bis 6 Millionen Euro. Dazu Verwaltungskosten von 8 bis 10 Prozent.

BAUSTEIN	FALLZAHL PRO JAHR (ANNAHME)	KOSTEN JE FALL	SUMME PRO JAHR
Kandidaturphase	1.800 – 2.800	rund 7.800 €	14 – 22 Mio. €
Kommunale Teilfreistellung	15.000 – 28.000	4.700 – 6.250 €	70 – 175 Mio. €
Vertretungspauschale kleine Betriebe	3.200 – 9.500	rund 2.000 – 2.600 €	6 – 25 Mio. €
Sockel ohne Erwerbseinkommen inkl. Rentenbeiträge	5.500 – 8.800	rund 5.800 €	32 – 51 Mio. €
Betreuungs- und Pflegevertretungskosten	8.000 – 15.000	1.200 – 1.800 €	10 – 27 Mio. €
Wiedereinstieg, Vertretungszuschüsse Selbständige	–	–	2 – 6 Mio. €
Zwischensumme			134 – 306 Mio. €
Verwaltung (8 – 10 Prozent)			11 – 31 Mio. €
Gesamt (Vollausbau)			rund 145 – 340 Mio. €

Übersicht 2: Kostenkorridor der Politikzeit im Vollausbau, Preisstand 2026. Rechenweg und Annahmen im Text.

Im Vollausbau liegt die Politikzeit damit bei **rund 145 bis 340 Millionen Euro im Jahr**. Selbst wenn 30 Prozent aller abhängig beschäftigten Ratsmitglieder die Teilfreistellung in vollem Umfang von zehn Stunden nutzten – eine hohe Annahme –, bliebe die Summe mit gut 400 Millionen Euro unter einer halben Milliarde. Zur Einordnung: Das Elterngeld kostet den Bund rund 7,2 Milliarden Euro im Jahr für rund 1,7 Millionen Beziehende;⁴¹ die staatliche Parteienfinanzierung ist auf 232 Millionen Euro im Jahr gedeckelt;⁴² der Bundeshaushalt 2026 umfasst 524,5 Milliarden Euro. Die Politikzeit entspräche also zwei bis fünf Prozent des Elterngelds und weniger als einem Tausendstel des Bundeshaushalts.

Nicht enthalten sind die Beitragsausfälle der Krankenkassen durch die Beitragsfreiheit in der Kandidaturphase (klein, weil nur wenige tausend Fälle über drei Monate), die bestehenden Aufwendungen der Kommunen für Verdienstausschlag und Aufwandsentschädigungen, die unverändert bleiben, und die Personallücke im Betrieb, die kein Geld ersetzt.

Einwände und Antworten

Wie wir einleitend darstellen, soll dies ein Diskussionspapier sein. Daher möchten wir nachvollziehbare Einwände in ihrer jeweils stärksten Form aufgreifen und darauf eine mögliche Antwort samt verbleibendem Restrisiko geben.

E1 – Mitnahmeeffekte

„Ihr schafft eine bezahlte Auszeit, die sich jeder holen kann, der ein bisschen Politik behauptet.“

Jeder Anspruch ist an einen fremdbestimmten Auslöser gebunden: amtliche Aufstellung, errungenes Mandat (Grundsatz 2). Zudem ersetzt es nur zwei Drittel des ausfallenden Nettoeinkommens (Grundsatz 4). Eine Auszeit auf Behauptung gibt es nicht, und wer Erwerbseinkommen hat, stellt sich durch Politikzeit nicht besser. Beim Sockel für Menschen ohne Erwerbseinkommen wirkt dieser Verzicht nicht. Dort begrenzen allein der fremdbestimmte Auslöser – das errungene Mandat – und die geringe Höhe den Anreiz. **Verbleibendes Risiko:** Kandidaturen auf aussichtslosen Listenplätzen, um die Kandidaturfreistellung zu erhalten – nicht vollständig auszuschließen, aber begrenzt durch die Regel „einmal je Wahl“, die Dauer von drei Monaten und den Einkommensverzicht. Bei Selbständigen setzt das Politikzeitgeld im kommunalen Mandat an einer eigenen Erklärung über die verringerte Tätigkeit an. Dies dürfte die Stelle mit dem größten Mitnahmerisiko sein, wenn auch begrenzt durch die Bemessung nach Steuerbescheid und den Höchstumfang.

E2 – Die Erfahrungs- und Kompetenzfrage

„Politik ist ein Beruf. Komplexe Gesetzgebung, Verfahren, Verhandlungsmacht – wer nur kurz hineinschnuppert, wird an die Wand gespielt. Ihr schwächt die Parlamente.“

Der vielleicht stärkste Einwand. Vier Antworten. Erstens ist das Zielbild Mischung, nicht Austausch: Auch die Politikzeit zielt nicht auf ein Parlament ohne erfahrene Berufspolitikerinnen und

Berufspolitiker. Die Politikzeit ersetzt nicht, sondern *erweitert* den Kreis derer, die antreten können. Zweitens ist auch Berufserfahrung eine Expertise: Wer aus der Intensivpflege in eine Gesundheitsdebatte kommt, bringt Wissen mit, das keine Parteikarriere ersetzt. Drittens ist Fluktuation ohnehin Realität: 230 der 630 Abgeordneten des 21. Bundestags waren neu, mehr als ein Drittel.⁴³ Der Unterschied wäre, *wer* neu kommt. Viertens lassen sich Einarbeitung und Mentoring institutionalisieren. **Zugeständnis:** Für Spitzenämter und Verhandlungsführung gilt der Einwand. Oder zugespitzt ausgedrückt: Die Politikzeit zielt auf die Breite der Mandate, nicht auf das Kanzleramt.

E3 – Verantwortlichkeit

„Wer nicht wiedergewählt werden will, muss sich vor niemandem verantworten.“

Erstens bleibt die Rechenschaft in der Gegenwart vollständig bestehen: Fraktion, Öffentlichkeit, Recht. Gerade die „Social-Media-Demokratie“ führt dazu, dass der Rechtfertigungsdruck mittlerweile ständig hoch. Zweitens entsteht eine eigene, womöglich unmittelbare Form von Verantwortung: Wer zurückkehrt, lebt mit den Folgen der eigenen Entscheidungen – im eigenen Betrieb, in der eigenen Stadt, unter Nachbarn. Drittens ist die Entkopplung von der Wiederwahl kein Defekt, sondern der Hebel: Sie macht Entscheidungen möglich, die unbequem sind oder deren Nutzen sich erst nach Jahren zeigt. **Verbleibendes Risiko:** nachlassende Verantwortung in den letzten Mandatsjahren – real, aber bei Berufspolitikerinnen und Berufspolitikern in ihrer letzten Wahlperiode nicht anders.

E4 – Die Belastung kleiner Betriebe

„Schön für Konzerne und den öffentlichen Dienst – der Handwerksbetrieb mit fünf Leuten verliert seinen Gesellen an den Stadtrat.“

Der Betrieb zahlt für freigestellte Zeit weder Entgelt noch Sozialversicherungsbeiträge und rechnet das Politikzeitgeld nicht ab. Die Teilfreistellung ist für ihn eine angekündigte, befristete Teilzeit. Kleine Betriebe erhalten eine Vertretungspauschale ohne Nachweis

und können sich im Härtefall auf Aufschub oder Halbierung berufen (Abschnitt 4). **Verbleibendes Risiko:** Die Personallücke bleibt – wie bei langer Elternzeit, Krankheit und Pflegezeit. Ein Rest Zumutung bleibt also und ist offen als Preis zu benennen.

E5 – Selektionseffekte bleiben

„Auch mit Geld gehen am Ende doch wieder Akademiker – ihr ändert die Zusammensetzung nicht, ihr subventioniert sie.“

Teils berechtigt. Absicherung ist eine notwendige, keine hinreichende Bedingung. Wer nie gefragt wurde, kandidiert auch abgesichert nicht. Deshalb muss die Einführung einer Politikzeit öffentlichkeitswirksam begleitet werden und durch Ansprache verschiedener Zielgruppen. Und auch deshalb setzt das Konzept mit Sockel, Betreuungskosten und Rentenaufbau bewusst dort an, wo Erwerbsmodelle nicht greifen (Abschnitt 3.6). **Verbleibendes Risiko:** Trotz allem dürfte dies die größte empirische Unsicherheit des Konzepts bleiben.

E6 – Extremisten profitieren mit

„Das Sicherungsseil gilt auch für Radikale.“

Ja. Die Ansprüche sind parteineutral, so wie Diäten und Wahlkampfkostenerstattung auch (Grundsatz 3). Der Schutz der Demokratie liegt im Parteien- und Wahlrecht. Eine selektive Vergabe nach politischer Ausrichtung würde erhebliche verfassungsrechtliche Fragen aufwerfen und könnte die Erzählung von der Ausgrenzung bestärken. **Verbleibendes Risiko:** einzelne unangenehme Symbolfälle. Sie sind kein Unglücksfall, sondern sogar sicher zu erwarten und müssen ausgehalten werden.

E7 – Der Gerechtigkeitsvergleich

„Für pflegende Angehörige gibt es einen Bruchteil dessen – warum bezahlt der Steuerzahler Auszeiten für Politik?“

Die Politikzeit ist klein, orientiert sich beim Entgeltersatz am Elterngeld (Grundsatz 4) und finanziert keine Auszeit, sondern eine Funktion, von der alle abhängen: dass sich genug geeignete Menschen für

die Selbstregierung finden. Demokratie ist Infrastruktur. **Zuge-
ständnis:** Es ist eine Priorisierungsentscheidung, und sie muss
offen als solche vertreten werden. Der Hinweis auf die Lücken bei
der Pflegezeit ist berechtigt, er ist nur kein Argument gegen dieses
Instrument.

E8 – Die Rückkehr-Illusion

„Rückkehrrecht auf dem Papier, Karriereknick in der Realität –
wie bei der Elternzeit.“

Berechtigter Einwand. Ein Anspruch sichert den Arbeitsplatz, nicht
die Laufbahn. Das Konzept antwortet mit einem geregelten Rück-
führungsanspruch statt bloßem Kündigungsschutz, mit Einarbeitung
und Weiterbildung beim Wiedereinstieg und mit der Anrechnung
der Mandatszeit (Abschnitt 3.3). Die Hoffnung auf Normalisierung –
wie bei der Elternzeit, deren Karrierefolgen sinken, je üblicher sie
wird – ist genau das: eine Hoffnung, kein Versprechen.

E9 – Neue Leute in alten Strukturen

„Das Problem sind nicht die Personen, sondern die Routinen.
Neue Leute in alte Strukturen – die werden assimiliert oder zer-
rieben.“

Der Einwand wendet die Begründung der Politikzeit gegen sie selbst
und ist deshalb besonders wichtig. Die Antwort: Die Politikzeit ist
kein Programm zum Personalaustausch, sondern zur *Veränderung
von Anreizen*. Viele der kritisierten Routinen speisen sich aus der
wirtschaftlichen Abhängigkeit vom Mandat. Menschen, deren Exis-
tenz nicht am Wohlwollen der nächsten Aufstellungsversammlung
hängt, können sich abweichendes Verhalten leisten. Die Politikzeit
verändert also eine wichtige Variable, die solche Routinen begünsti-
gen kann. **Zugeständnis:** Einzelne ändern Systeme nicht, unter-
halb einer kritischen Masse droht Anpassung. Deshalb setzt das
Konzept beim kommunalen Volumen an. Und deshalb gilt auch hier:
die Politikzeit ist ein notwendiger Teil, nicht das Ganze.

E10 – Der Anspruch läuft leer

„Betreuungskosten für Ratsmitglieder stehen seit Jahren im Gesetz und werden kaum genutzt. Warum sollte das hier anders sein?“

Weil das Konzept aus genau dieser Erfahrung gebaut ist: eine einzige Stelle statt kommunaler Satzungen, Pauschalen statt Einzelnachweisen, Ansprüche kraft Mandats statt Bedarfsprüfung. (Abschnitt 3).

Verbleibendes Risiko: Auch die beste Verwaltung ersetzt nicht, dass jemand fragt. Ein entsprechendes Begleitprogramm ist kein Zusatz, sondern eine Erfolgsbedingung.

E11 – Das kann der Bund gar nicht

„Kommunalrecht ist Ländersache, ein Bundesgesetz für Gemeinderäte ist verfassungswidrig.“

Für den arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Kern – Freistellung, Rückkehr, Kündigungsschutz, Beiträge – kommen Bundeskompetenzen in Betracht. Das Beispiel der Schöffinnen und Schöffen ersetzt jedoch nicht die Prüfung der Zuständigkeit für die einzelnen Bausteine (Abschnitt 6). Beim steuerfinanzierten Politikzeitgeld für kommunale Mandate ist der Einwand ernst zu nehmen.

KAPITEL 9

Offene Punkte

Was dieses Papier bisher nicht klärt, sondern zur Diskussion stellt (in der Reihenfolge ihrer Bedeutung für das Konzept):

- 1 **Das Parteien-Nadelöhr oberhalb der kommunalen Ebene** (siehe Vorbemerkungen). Wie sich die Parteien ändern müssen, ist ein eigenes Thema, das aber gerade durch die Debatte um die Politikzeit entscheidenden Schwung bekommen kann.
- 2 **Politikzeitgeld für Geringverdiener** Der Eigenanteil begrenzt finanzielle Anreize, kann aber gerade Menschen mit

geringem finanziellen Spielraum ausschließen. Denkbar wäre die Geringverdienerregel des § 2 Abs. 2 BEEG (erhöhte Ersatzrate bis 100 Prozent bei Einkommen unter 1.000 Euro) oder eine vergleichbare soziale Staffel.

- 3 **Auslöser zum Bezug des Politikzeitgeld** (Abschnitt 3.1). Der Auslöser braucht eine einheitliche Definition. Einzelbewerbungen müssen gleichwertig erfasst werden; außerdem sind Rückzug, Nichtzulassung, Nachrücken und kurzfristige Kandidaturen zu regeln.
- 4 **Die Reichweite für Care-Arbeit** (Abschnitt 3.6). Ist der Sockel richtig dimensioniert, und ist die Abgrenzung nach Regelaltersgrenze und Gemeindegröße tragfähig, ohne neue Ungerechtigkeiten zu schaffen?
- 5 **Selbständige** (Abschnitt 3.5). Die Rückkehr in einen Betrieb bleibt ungesichert, die Alterssicherung nicht gesetzlich Rentenversicherter ist ungelöst.
- 6 **Hauptamtliche Wahlämter** (Abschnitt 3.4). Ist eine Rückkehrgarantie über fünf bis zehn Jahre Arbeitgebern zumutbar, wie hoch wäre eine Ablösung, und wie wird der Auslöser für Ämter geregelt, die ein Kreistag vergibt?
- 7 **Die Dauer der Rückkehrgarantie beim Vollmandat** (Abschnitt 3.3): eine oder zwei Wahlperioden.
- 8 **Das Verhältnis zum kommunalen Landesrecht**: Abgrenzung von Politikzeitgeld und Verdienstausfallersatz, Vermeidung von Doppelleistungen, steuerliche Behandlung.
- 9 **Freiwillig gesetzlich und privat Krankenversicherte in der Kandidaturphase**.
- 10 **Das Europäische Parlament** als denkbare weitere Ebene.
- 11 **Die Trägerschaft**: Welche Stelle wird zur „Politikzeitkasse“?
- 12 **Die empirische Grundlage**: Es gibt keine belastbare Berufsstatistik der Parlamente – die amtliche Berufsfeldstatistik des Bundestags ist zu grob – und für die angeführten Länder liegen uns keine belastbaren Daten zur tatsächlichen Nutzung von Freistellungsrechten vor.

Die Kostenrechnung basiert auf Annahmen zur Inanspruchnahme.

KAPITEL 10

Ausblick: was noch denkbar wäre

Die Politikzeit, wie sie hier beschrieben ist, sichert den Weg in gewählte Ämter und wieder hinaus. Zwei weitere denkbare Ansatzpunkte folgen derselben Logik – nämlich ein Dienst an Gemeinschaft auf Zeit mit gesicherter Rückkehr –, richten sich aber an andere Gruppen und werfen eigene Fragen auf. Sie sind hier jedoch nur skizziert, weil es aus unserer Sicht die Debatte überladen würde, wenn wir über mehrere Modelle gleichzeitig diskutieren.

1. Ein „Freiwilliges Politisches Jahr“. Nach dem Vorbild der Jugendfreiwilligendienste könnten junge Menschen Politik von innen kennenlernen, bevor sie sich ein Urteil über sie bilden – und bevor sie sich gegen sie entscheiden: sechs bis achtzehn Monate in Kommunalverwaltungen, Parlamentsverwaltungen, Landeszentralen für politische Bildung oder zivilgesellschaftlichen Organisationen, mit Taschengeld, Sozialversicherung, pädagogischer Begleitung und Zertifikat. Der Einfluss wäre bewusst nachgeordnet, denn Unterstützung ist die angemessene Rolle einer Lernphase. Die heikelste Frage ist die Neutralität der Einsatzstellen: Staatlich finanzierte Freiwillige in Parteizentralen wären der Sache nach eine Erweiterung der Parteienfinanzierung, für die enge Grenzen gelten. Fraktionen und Abgeordnetenbüros kämen nur mit einem Verteilungsschlüssel in Betracht, der die Chancengleichheit sichert.

2. Eine Politikzeit in der Exekutive. Erhebliche Gestaltungsmacht liegt in Regierung und Verwaltung, und dieser Weg ist für Berufserfahrene von außen eher schmal. Befristete, öffentlich ausgeschriebene Positionen mit echter Aufgabenverantwortung in Ministerien und Kommunalverwaltungen – zwölf bis vierundzwanzig Monate, ausschließlich aus öffentlichen Mitteln vergütet, mit demselben Rückkehrrecht wie beim Mandat – könnten ihn öffnen. Ein Beispiel für befristeten Quereinstieg mit Projektverantwortung sind

die Fellowship-Programme des DigitalService des Bundes, wenn auch mit kürzerer Dauer.⁴⁴ Die demokratische Legitimation läuft dort, wie bei Ministerialbeamtinnen und -beamten, über die Verantwortung der Ressortleitung. Das eigentliche Risiko sind Interessenkonflikte, und die Erfahrungen mit von Unternehmen entsandten Beschäftigten in Bundesministerien, die vor Jahren zu Recht kritisiert wurden, zeigen, dass die Regeln hart sein müssten: vollständige Offenlegung, Tabuzonen, Karenzzeiten, ein öffentliches Register.

Beide Ansätze würden denselben Rechtsrahmen nutzen wie die Politikzeit im Mandat. Beide bringen eigene Prüfsteine mit, die dieses Papier bewusst nicht behandelt.

Wen wir zum Widerspruch einladen

Ein Diskussionspapier lebt davon, dass ihm widersprochen wird. Wir suchen gezielt Kritik von Menschen, die es besser wissen können als wir: aus dem Staats- und Arbeitsrecht zur Gesetzgebungskompetenz und zur Konstruktion des Rückführungsanspruchs. Aus Handwerk und kleinen Betrieben zur Frage, ob die Arbeitgeberseite trägt bzw. das Konzept zumutbar ist. Aus der Kommunalpolitik dazu, ob die Bausteine den Alltag eines Mandats treffen. Von denen, die Care-Arbeit leisten oder vertreten, dazu, ob Sockel und Betreuungskosten mehr sind als eine Geste. Aus der Rentenversicherung und dem Sozialrecht zur Konstruktion der Beiträge. Aus den Parteien, wie das innerparteiliche Nadelöhr durchlässiger werden kann. Und nicht zuletzt: Von allen Menschen, die sich unter den gegenwärtigen Bedingungen kein politisches Engagement vorstellen können, ob und wie eine Politikzeit daran etwas ändern würde.

Anmerkungen

- * Das „andere Nein“ ist ein Bild aus dem Buch „Polarisierung“ von Nils C. Kumkar.
- 1 Art. 48 Abs. 1 und 2 GG. Wortlaut: <https://dejure.org/gesetze/GG/48.html>
- 2 §§ 2, 3, 4 und 18 Abgeordnetengesetz (AbgG). Wortlaut: <https://freirecht.de/g/AbgG:2>, <https://freirecht.de/g/AbgG:3>, <https://www.anwalt24.de/gesetze/abgg/4>. Zum Freistellungsanspruch für die Mandatszeit und zum Fortbestand des Arbeitsverhältnisses: Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, WD 3 – 3000 – 191/21, <https://www.bundestag.de/resource/blob/874856/d15107681deed68f65684b346e133d7d/WD-3-191-21-pdf.pdf>
- 3 §§ 2, 3 AbgG NRW (<https://lexmea.de/gesetz/abgg-nrw/2>); §§ 2, 3 AbgG Rheinland-Pfalz; Art. 2, 3 BayAbgG (<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayAbgG>). Der Wahlvorbereitungsurlaub ist in allen geprüften Ländern unbezahlt.
- 4 §§ 5, 6 und 8 Abs. 3 AbgG (Ruhe der Rechte und Pflichten; Wiederverwendung). Wortlaut: <https://www.anwalt24.de/gesetze/abgg/6>
- 5 Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, WD 6 – 3000 – 012/25 (Rückkehr von Abgeordneten in die frühere berufliche Tätigkeit), <https://www.bundestag.de/resource/blob/1062322/WD-6-012-25-pdf.pdf>
- 6 Körber-Stiftung, Projektseite „Stadt- und Gemeinderäte: engagiert vor Ort“ (2025): „mehr als 200.000 ehrenamtliche Stadt- und Gemeinderäte“, ohne eigene Quellenangabe; eine amtliche Gesamtstatistik kommunaler Mandate existiert nicht. <https://koerber-stiftung.de/projekte/stadt-und-gemeinderate-engagiert-vor-ort/>
- 7 Deutscher Städte- und Gemeindebund, „Kommunalpolitik im Ehrenamt“, 29. April 2024, unter Bezug auf eine ZEFIR-Studie der Ruhr-Universität Bochum: 10.788 Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, knapp 60 Prozent ehrenamtlich, durchschnittlich 20 Wochenstunden. <https://www.dstgb.de/themen/lokale-demokratie/aktuelles/kommunalpolitik-im-ehrenamt/>
- 8 §§ 44, 45 GO NRW (<https://lexmea.de/gesetz/go-nrw/45>); § 19 GemO Baden-Württemberg (<https://dejure.org/gesetze/GemO/19.html>); Art. 20a GO Bayern (<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayGO-20a>); § 18 Abs. 4 GemO Rheinland-Pfalz. Alle vier kennen eine Pauschale für Haushaltsführende und die Erstattung von Betreuungskosten während der Mandatsausübung.
- 9 Körber-Stiftung/forsa, Befragung von 2.312 Stadt- und Gemeinderatsmitgliedern in 13 Bundesländern, 31. Januar bis 25. Februar 2025, Ergebnisbericht, insbesondere S. 12 (Zeitaufwand) und S. 14 (Vereinbarkeit): https://koerber-stiftung.de/site/assets/files/46508/ergebnisbericht_stadt-_und_gemeinderaten_inkl_zusammenfassung.pdf
- 10 Bayerischer Landtag, Drucksachen 19/7893 (14. August 2025) und 19/8584 (22. Oktober 2025): jeweils neuer Art. 31 Abs. 5 GO – „Steht das Gemeinderatsmitglied in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, ist ihm die für seine Tätigkeit erforderliche freie Zeit zu gewähren.“ Beide Entwürfe wurden am 10. Februar 2026 in zweiter Lesung abgelehnt. Bayerischer Landtag, Plenarprotokoll 19/70, S. 8602: <https://www.bayern.landtag.de/webangebot3/views/protokolledirektanzeige/protokolledirektanzeige.xhtml?date=100226&sitznr=070&wp=19>
- 11 DEMO – Das sozialdemokratische Magazin für Kommunalpolitik, Dossier „Kinderbetreuung während Ratssitzungen: in vielen Kommunen nicht geregelt“, <https://demo-online.de/dossiers/kinderbetreuung-waehrend-ratssitzungen-vielen-kommunen-nicht-geregelt> (Sekundärquelle).
- 12 Siehe Fußnote 9.
- 13 Kommunallag (2017:725), 4 kap. 11 och 12 §§, https://www.riksdagen.se/sv/dokument-och-lagar/dokument/svensk-forfattningssamling/kommunallag-2017725_sfs-2017-725/; zur Trennung von Freistellung und Entgeltersatz: Regeringens proposition 2021/22:44, https://www.riksdagen.se/sv/dokument-och-lagar/dokument/proposition/ratt-till-ledighet-for-politiska-uppdrag-pa-lokal_H90344/html/
- 14 Art. 7:643 Burgerlijk Wetboek (politiek verlot), Darstellung der Vereniging van Nederlandse Gemeenten: <https://vng.nl/artikelen/politiek-verlot-raadsleden>

- 15 § 45 Abs. 1a Deutsches Richtergesetz: „Ehrenamtliche Richter sind von ihrem Arbeitgeber von der Arbeitsleistung freizustellen.“ <https://dejure.org/gesetze/DRiG/45.html>
- 16 § 2 BEEG: Reguläre Ersatzrate 67 Prozent, bei Einkommen über 1.200 Euro schrittweise Absenkung auf 65 Prozent (ab 1.240 Euro); unter 1.000 Euro Erhöhung bis zu 100 Prozent. Mindestbetrag 300 Euro, Höchstbetrag 1.800 Euro. Die höhere Ersatzrate für niedrige Einkommen ist im vorliegenden Vorschlag noch nicht übernommen. <https://dejure.org/gesetze/BEEG/2.html>
- 17 § 9a TzBfG (Brückenteilzeit): Anspruch bei Arbeitgebern mit in der Regel mehr als 45 Beschäftigten, Dauer ein bis fünf Jahre, Zumutbarkeitsstaffel für Betriebe mit 46 bis 200 Beschäftigten. <https://www.anwalt24.de/gesetze/tzbf/9a>
- 18 §§ 3, 4, 5 PflegeZG (Freistellung bis sechs Monate, kein Anspruch gegenüber Arbeitgebern mit 15 oder weniger Beschäftigten, Kündigungsschutz ab Ankündigung); § 2 FPfZG (bis 24 Monate, Schwelle 25 Beschäftigte). <https://dejure.org/gesetze/PflegeZG/3.html>
- 19 Forschungsverbund MOTRA (Forschungsstelle Terrorismus/Extremismus im Bundeskriminalamt), Kommunalmonitoring, Herbstbefragung 2025 (n = 1.586): 34 Prozent mit Anfeindungserfahrung im Referenzzeitraum, 7 Prozent der Betroffenen wollen bei einer Neuwahl nicht erneut kandidieren. https://www.motra.info/wp-content/uploads/2026/08/KoMo_Herbstbefragung2025_barrierefrei.pdf; Bundesministerium des Innern, Pressemitteilung zum Lagebild Politisch motivierte Kriminalität 2025 vom 9. Juni 2026: 5.797 Straftaten gegen Amts- und Mandatsträger.
- 20 Siehe Fußnote 4.
- 21 Hoffer/Eisenreich, Statistisches Monatsheft Baden-Württemberg 11+12/2025: Auswertung der jeweils letzten Bürgermeisterwahlen aller 1.101 Gemeinden (Stand 31. Dezember 2024). https://www.statistik-bw.de/fileadmin/user_upload/Service/Veroeff/Statistisches_Monatsheft/Beitrag25_12_05.pdf
- 22 § 2b BEEG: Bemessungszeitraum sind die zwölf Kalendermonate vor der Geburt; ausgeklammert werden Monate mit Elterngeldbezug für ein älteres Kind, Mutterschutzfristen, schwangerschaftsbedingter Krankheit sowie Wehr- oder Zivildienst. Pflegezeiten sind nicht erfasst. <https://lexmea.de/gesetz/beeg/2b>
- 23 § 9 KVLG 1989 (Betriebshilfe für landwirtschaftliche Unternehmer anstelle von Krankengeld oder Mutterschaftsgeld). <https://urteile-gesetze.de/gesetze/kvlg-1989/9>
- 24 Siehe Fußnote 9.
- 25 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 4. Atlas zur Gleichstellung von Frauen und Männern in Deutschland: 27,7 Prozent Frauen in kommunalen Vertretungen (2019). Jüngere amtliche Vollerhebungen liegen nicht vor; die Körper-Befragung 2025 nennt „unter 30 Prozent“.
- 26 § 3 Satz 1 Nr. 1 und 1a, § 56, § 166 Abs. 2, § 177 SGB VI; § 44 SGB XI. Für Kindererziehungszeiten zahlt der Bund die Beiträge (§ 177), für Pflegepersonen die Pflegekasse (§ 44 SGB XI) auf einer Bemessungsgrundlage zwischen 18,9 und 100 Prozent der Bezugsgröße (§ 166 Abs. 2 SGB VI). https://dejure.org/gesetze/SGB_VI/177.html, <https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbxi/44.html>
- 27 Siehe Fußnote 22.
- 28 §§ 17, 18 JVEG: Nachteilsausgleich für Haushaltsführung 17 Euro je Stunde; Verdienstausschlag bis 29 Euro je Stunde (in Ausnahmefällen 55 bzw. 73 Euro), gezahlt aus der Staatskasse. <https://dejure.org/gesetze/JVEG/18.html>
- 29 Siehe Fußnote 26.
- 30 § 224 Abs. 1 SGB V: „Beitragsfrei ist ein Mitglied für die Dauer des Anspruchs auf Krankengeld oder Mutterschaftsgeld oder des Bezugs von Elterngeld.“ https://dejure.org/gesetze/SGB_V/224.html. Zur unterschiedlichen Beitragsbehandlung Pflichtversicherter, freiwillig gesetzlich und privat Versicherter: Familienportal des Bundes, „Wie bin ich krankenversichert, während ich Elterngeld bekomme?“: <https://familienportal.de/familienportal/familienleistungen/elterngeld/faq/wie-bin-ich-krankenversichert-waehrend-ich-elterngeld-bekomme--124738>
- 31 § 2 Abs. 1 Nr. 10 SGB VII (gesetzliche Unfallversicherung für ehrenamtlich für Gebietskörperschaften Tätige).
- 32 Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG): U2 (Mutterschaft) gilt für alle Arbeitgeber unabhängig von der Betriebsgröße, U1 (Krankheit) nur bis 30 Beschäftigte; U2-Umlagesätze der Kassen 2026 in der Spanne von rund 0,2 bis 0,7 Prozent des Bruttoentgelts. https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Experten/Arbeitgeber-und-Steuerberater/summa-summarum/Lexikon/A/ausgleichsverfahren_u2.html

- 33 § 16 Abs. 1 BEEG: Elternzeit ist spätestens sieben Wochen vor Beginn in Textform zu verlangen (für vor dem 1. Mai 2025 geborene oder zur Adoption aufgenommene Kinder gilt noch die frühere Schriftform) (für die Zeit bis zum dritten Geburtstag). <https://dejure.org/gesetze/BEEG/16.html>
- 34 Siehe Fußnote 18.
- 35 Art. 72 Abs. 2 GG nennt die Materien, für die die Erforderlichkeitsklausel gilt (u. a. Art. 74 Abs. 1 Nr. 7); das Arbeitsrecht und die Sozialversicherung (Nr. 12) gehören nicht dazu. <https://dejure.org/gesetze/GG/72.html>
- 36 BVerfG, Urteil vom 21. Juli 2015, 1 BvF 2/13 (Betreuungsgeld): Zuordnung zur öffentlichen Fürsorge (Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG), aber Nichtigkeit mangels Erforderlichkeit einer bundesgesetzlichen Regelung nach Art. 72 Abs. 2 GG. https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2015/07/fs20150721_1bvf000213.html
- 37 Deutsche Rentenversicherung, Sozialversicherungs-Rechengrößen 2026: vorläufiges Durchschnittsentgelt 51.944 Euro, Beitragssatz 18,6 Prozent, Bezugsgröße 3.955 Euro monatlich. <https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Ueber-uns-und-Presse/Presse/Meldungen/2025/25-10-08-bundeskabinett-sv-rechengroessen-vo-2026.html>
- 38 Die Bundeswahlleiterin, Mitteilung Nr. 13/25 vom 5. Februar 2025: 4.506 Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber zur Bundestagswahl 2025; Deutscher Bundestag: 230 von 630 Abgeordneten des 21. Bundestages gehörten dem 20. Bundestag nicht an. https://www.bundeswahlleiterin.de/info/presse/mitteilungen/bundestagswahl-2025/13_25_wahlbewerber.html, <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2025/kw09-wahlergebnis-statistik-1055550>
- 39 Beispiele: Bayern 2023 1.811 Bewerberinnen und Bewerber (Bayerisches Landesamt für Statistik); Nordrhein-Westfalen 2022 rund 1.375 Personen (Landeswahlleiter, Kreiswahlvorschläge und Listen bereinigt um Doppelkandidaturen); Sachsen-Anhalt 2026 398 (Statistisches Landesamt). Eine bundesweite Aggregation existiert nicht; die Größenordnung von 2.000 bis 3.000 Landtagskandidaturen pro Jahr ist eine Überschlagsrechnung.
- 40 Siehe Fußnote 9.
- 41 Bundeshaushalt 2026: Gesamtausgaben 524,54 Milliarden Euro (Beschluss des Bundestages vom 28. November 2025), <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2025/kw48-de-haushaltsgesetz-2026-dritte-lesung-1126152>; Elterngeld: Ist 2024 7.172 Millionen Euro (Einzelplan 17, Titel 681 02), <https://www.bundeshaushalt.de/static/daten/2026/soll/epl17.pdf>; Elterngeldbeziehende 2024: rund 1,67 Millionen (Destatis, Pressemitteilung Nr. 112 vom 20. März 2025).
- 42 Absolute Obergrenze der staatlichen Parteienfinanzierung 2026: 232.370.659 Euro. <https://www.bundestag.de/parlament/presidium/parteienfinanzierung/obergrenzen-424012>
- 43 Siehe Fußnote 39.
- 44 DigitalService des Bundes, Work4Germany Herbst 2026: sechs Monate, Vollzeit, Kosten für die aufnehmende Behörde 90.000 bis 105.000 Euro brutto. <https://digitalservice.bund.de/en/fellowships/work4germany/for-ministries/work4germany-2026-herbst-projektmanagement>